

INTERNATIONAL

EUROPARAT

| | |
|--|---|
| Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Leroy gegen Frankreich | 2 |
| Ministerkomitee: Europäische Konvention über den Zugang zu offiziellen Dokumenten | 3 |
| Abteilung Medien und Informationsgesellschaft: Berichte über Anti-Terror-Gesetzgebung und Meinungs- und Informationsfreiheit | 4 |

EUROPÄISCHE UNION

| | |
|--|---|
| Europäisches Gericht erster Instanz: Urteil im Beihilfeverfahren gegen den dänischen öffentlich-rechtlichen Sender TV2 | 5 |
| Rat der Europäischen Gemeinschaft: Rahmenbeschluss über Rassismus verabschiedet | 6 |
| Europäische Kommission: Kommission bringt Leitlinien für Mobilfernsehnetze und -dienste heraus | 7 |
| Europäische Kommission: Programm MEDIA Mundus | 7 |

NATIONAL

| | |
|---|----|
| AT-Österreich: Neuerungen im Jugendschutz sehen Kennzeichnungspflicht für Computerspiele vor | 8 |
| BE-Belgien/Flämische Gemeinschaft: Neuer Medienverordnungsentwurf | 8 |
| BG-Bulgarien: Gesetz zur Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten | 9 |
| CH-Schweiz: Änderung des MEDIA- Abkommens mit der Europäischen Union | 9 |
| DE-Deutschland: Urteil zum Verstoß gegen Schleichwerbung | 10 |
| Urteil zur Schleichwerbung in der Ostershow bestätigt | 10 |
| OLG Düsseldorf bestätigt das Verbot der Übernahme von ProSiebenSat.1 durch Springer | 10 |
| 12. RÄStV unterzeichnet | 11 |
| Kostenerstattung für Vorratsdatenspeicherung im Rechtsausschuss verabschiedet | 11 |
| FR-Frankreich: Klage wegen Diffamierung gegen den Nachrichtensprecher von TF1 | 11 |

| | |
|---|----|
| Fortsetzungen zu Victor Hugos Les Misérables „Marius“ und „Cosette“ für rechtmäßig erklärt | 12 |
|---|----|

| | |
|---|----|
| Verurteilung wegen einer im Rahmen einer Fernsehsendung geäußerten Beleidigung einer Person mit Behinderung | 12 |
|---|----|

| | |
|--|----|
| Neue Steuergutschrift für in Frankreich gedrehte ausländische Filme | 13 |
|--|----|

| | |
|--|----|
| Reform des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors noch vor Verabschiedung durch das Parlament bestätigt | 13 |
|--|----|

| | |
|--|----|
| GB-Vereinigtes Königreich: Pläne der BBC für lokales Video abgelehnt | 13 |
|--|----|

| | |
|--|----|
| GR-Griechenland: Telekommunikationsunternehmen treten in den Pay-TV-Markt ein | 14 |
|--|----|

| | |
|---|----|
| Verordnung zur Teilübertragung des Nutzungsrechts für einzelne Funkfrequenzen oder Funkfrequenzbereiche | 14 |
|---|----|

| | |
|--|----|
| HU-Ungarn: Entscheidung des Wettbewerbsrates zu den Bedingungen für die Verbreitung von TV2 | 15 |
|--|----|

| | |
|---|----|
| IT-Italien: Italienische Kommunikationsbehörde veröffentlicht erläuternde Mitteilung zu Fernsehwerberichtlinien | 15 |
|---|----|

| | |
|--|----|
| LT-Litauen: Überarbeitete Regeln für die Tätigkeit des Inspektors für journalistische Ethik | 16 |
|--|----|

| | |
|--|----|
| MT-Malta: Verbot der Ausstrahlung von Angaben über Adoptionen | 17 |
|--|----|

| | |
|---|----|
| RO-Rumänien: Dringlichkeitsverordnung novelliert audiovisuelles Gesetz | 17 |
|---|----|

| | |
|--|----|
| SI-Slowenien: Neue strafrechtlichen Bestimmungen zu Pornografie und Kinderpornografie | 18 |
|--|----|

| | |
|--|----|
| SK-Slowakei: Radiosender wegen umformuliertem Zitat des Innenministers verurteilt | 19 |
|--|----|

| | |
|---|----|
| TR-Türkei: Musikverwertungsgesellschaften unterzeichnen Vereinbarung mit Rundfunksendern | 19 |
|---|----|

| | |
|--|----|
| Nationale Rundfunkanstalt startet Kanal in kurdischer Sprache | 19 |
|--|----|

| | |
|--------------------|----|
| VERÖFFENTLICHUNGEN | 20 |
|--------------------|----|

| | |
|----------|----|
| KALENDER | 20 |
|----------|----|



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Leroy gegen Frankreich

Im Jahr 2002 war der französische Karikaturist Denis Leroy (Pseudonym „Guezmer“) wegen der Veröffentlichung einer Karikatur in der baskischen Wochenzeitung Ekaitza wegen Beteiligung an der Verherrlichung des Terrorismus verurteilt worden. Am 11. September 2001 hatte der Karikaturist dem Magazin eine Zeichnung über den Einsturz der Zwillingstürme des World Trade Centers in New York zugeschickt. Er hatte die Angriffe mit einer Parodie zu der Werbung für eine berühmte Marke parodiert: „Wir alle haben davon geträumt ... Hamas hat es getan“ („Sony did it“). Die Zeichnung wurde in der Ausgabe des Magazins vom 13. September 2001 veröffentlicht. In seiner nächsten Ausgabe veröffentlichte das Magazin Auszüge aus Leserbriefen und E-Mails, die als Reaktion auf die Zeichnung bei der Redaktion eingegangen waren. Es veröffentlichte auch eine Stellungnahme des Karikaturisten, in der er erklärte, dass er, als er die Karikatur angefertigt

habe, nicht an das Leid der Menschen gedacht habe („la douleur humaine“), das die Angriffe auf das World Trade Center verursacht haben. Er betonte, er habe mit seiner Karikatur den Untergang amerikanischer Symbole deutlich machen wollen, und wies darauf hin, dass Karikaturisten, wenn sie aktuelle Ereignisse kommentieren, nicht viel Zeit zum Überlegen haben: „Quand un dessinateur réagit sur l'actualité, il n'a pas toujours le bénéfice du recul“. Er erklärte auch, dass er mit seiner Karikatur eine politische Absicht verfolgt habe. So habe er vor allem seinen Antiamerikanismus durch eine satirische Zeichnung zum Ausdruck bringen wollen, die den Untergang des amerikanischen Imperialismus deutlich mache.

Auf Antrag des Präsidenten der Region erhob der Staatsanwalt Anklage gegen den Karikaturisten und gegen den Chefredakteur der Zeitung auf der Grundlage von Art. 24 Satz 6 des französischen Pressegesetzes von 1881, das neben der direkten Anstiftung zum Terrorismus auch die Verherrlichung von Terrorismus („l'apologie du terrorisme“) unter Strafe stellt. Der Chefredak-

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00
Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Bernard Ludwig – Marco Polo Saràl – Manuella Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne

Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, *Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle*, Straßburg (Frankreich) – Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Dorothee Seifert-Willer, Hamburg (Deutschland) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, Nationaluniversität von Irland, Galway (Irland) – Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2009, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

teur wurde wegen Verherrlichung des Terrorismus verurteilt, Leroy dagegen wegen Beteiligung an der Verherrlichung des Terrorismus. Gegen beide wurde jeweils eine Geldstrafe in Höhe von EUR 1.500 verhängt. Außerdem mussten sie das Urteil auf eigene Kosten in Ekaitza und in zwei anderen Zeitungen abdrucken und die Kosten des Verfahrens tragen. Das Berufungsgericht von Pau sah es als erwiesen an, dass der Angeklagte „durch die direkte Anspielung auf die ungeheuren Angriffe von Manhattan, durch die Tatsache, dass er diese Angriffe einer bekannten Terrororganisation zugeordnet hat, und durch die Idealisierung dieses tödlichen Angriffs durch die Verwendung des Verbs „träumen“ – mit dem er einen tödlichen Akt verherrlicht hat – den Terrorismus rechtfertigt, dass er sich selbst durch die Verwendung des Personalpronomens in der ersten Person Plural („wir“) mit dieser Methode der Zerstörung identifiziert, die darüber hinaus als die Realisierung eines Traums dargestellt wird, und dass er schließlich indirekt den Leser zu einer positiven Bewertung der erfolgreichen Ausführung eines Verbrechens auffordert.“

Der Karikaturist legte beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg Beschwerde gegen dieses Urteil ein. Er berief sich dabei auf Art. 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK), die das Recht auf Meinungsfreiheit garantiert. Leroy beklagte sich darüber, dass die französischen Gerichte seine wahre Absicht nicht berücksichtigt hätten, nämlich dass er seinen Antiamerikanismus durch eine satirische Zeichnung zum Ausdruck bringen wolle. Diese Meinungsäußerung, so argumentierte er, werde durch Art. 10 der Konvention geschützt. Der EGMR war der Auffassung, dass die Verurteilung von Leroy in der Tat einem Eingriff in sein Recht auf Meinungsfreiheit gleichkomme. Er lehnte es daher ab, Art. 17 EMRK (Verbot des Missbrauchs von Rechten) in diesem Fall anzuwenden, obwohl die französische Regierung sich auf diesen Artikel berief und argumentierte, dass die Karikatur durch die Verherrlichung des Terrorismus als ein Akt angesehen werden müsse, der auf die Zerstörung jener Rechte und Freiheiten abziele, die von der EMRK garantiert werden, und dass der Karikaturist sich daher nicht auf das von der Konvention garantierte Recht auf Meinungsfreiheit berufen könne. Der EGMR betonte, dass die Botschaft der Karikatur – die Vernichtung des US-Imperialismus – nicht mit einer Leugnung der grundlegenden Werte gleichzusetzen sei, die von der Konvention garantiert würden – im Gegensatz zu der Aufstachelung zu Rassenhass, Antisemitismus, der Leugnung des Holocausts

Dirk Voorhoof
Universität Gent
(Belgien) & Universität
Kopenhagen (Dänemark)
& Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

• Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechts-sache Leroy gegen Frankreich, Antrag Nr. 36109/03 vom 2. Oktober 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

FR

Ministerkomitee: Europäische Konvention über den Zugang zu offiziellen Dokumenten

Das Ministerkomitee hat bei seiner 1024bis. Sitzung am 27. November 2008 die Konvention des Europarates

und der Islamfeindlichkeit. Daher habe die Karikatur grundsätzlich einen Anspruch auf den Schutz von Art. 10. Da der Eingriff der französischen Behörden in das Recht auf Meinungsfreiheit in diesem Fall vom französischen Gesetz vorgeschrieben sei und mehrere legitime Ziele verfolge, die mit dem sensiblen Charakter des Kampfs gegen den Terrorismus zu tun hätten (hier vor allem die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz vor Aufruhr und Verbrechen) müsse unbedingt geklärt werden, ob es sich bei dem Eingriff der französischen Behörden um einen Akt handle, der nach Art. 10 Abs. 2 der EMRK „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war“.

Der EGMR wies darauf hin, dass die tragischen Ereignisse vom 11. September 2001, die der Anlass für die angefochtene Karikatur waren, ein weltweites Chaos verursacht hatten und dass die Fragen im Zusammenhang mit diesem Ereignis von allgemeinem öffentlichem Interesse waren. Der EGMR war jedoch auch der Auffassung, dass die Zeichnung sich nicht auf die Kritik am amerikanischen Imperialismus beschränke, sondern die gewaltsame Zerstörung dieses Imperialismus verherrliche. Er stützte seine Schlussfolgerung auf die Überschrift zu der Karikatur und stellte fest, dass der Kläger damit seine moralische Unterstützung für diejenigen zum Ausdruck gebracht habe, die er für die Täter des 11. September 2001 hielt, und damit die Gewalt gegen Tausende von Zivilisten gebilligt und die Würde der Opfer verletzt habe, da er seine Zeichnung am Tag der Angriffe eingesandt habe und diese am 13. September veröffentlicht worden sei, ohne dass er sich im Nachhinein Gedanken über seine Wortwahl gemacht habe. Nach Auffassung des EGMR war es genau jener Umstand – das Datum der Veröffentlichung –, der die Verantwortung des Karikaturisten und seine Unterstützung für ein tragisches Ereignis verstärkt, unabhängig davon, ob man das Problem unter einem künstlerischen oder einem journalistischen Aspekt betrachte. Außerdem dürfe nicht übersehen werden, welche Wirkung eine solche Botschaft in einer politisch sensiblen Region wie dem Baskenland habe. Nach Auffassung des EGMR hatte die Karikatur politische Reaktionen ausgelöst, die zu Gewalt hätten führen und sich durchaus auf die öffentliche Ordnung in der Region hätten auswirken können. Alles in allem war der EGMR der Meinung, dass die Gründe, die von den französischen Gerichten für die Verurteilung von Leroy vorgebracht worden waren, „relevant und ausreichend“ waren. Angesichts der geringen Geldstrafe und der Umstände, unter denen die Zeichnung veröffentlicht worden war, fand der EGMR, dass die Strafe nicht in einem unangemessenen Verhältnis zu den legitimen Zielen des Verfassers stand. Dementsprechend habe keine Verletzung von Art. 10 EMRK vorgelegen. ■

über den Zugang zu öffentlichen Dokumenten verabschiedet. Bestehende Instrumente sind die Ratsempfehlung (2002) 2 über den Zugang zu offiziellen Dokumenten und die Empfehlung Nr. R (81) 19 über den Zugang zu Informationen im Besitz von Behörden.

Die Vorstellung hinter diesen Instrumenten ist, dass der öffentliche Zugang zu staatlichen Informationen für die Ausübung von Grundrechten wesentlich ist, dass er die Transparenz und Verantwortlichkeit des öffentlichen Sektors und die informierte Beteiligung der Bürger im demokratischen Prozess erhöht.

Die Parlamentarische Versammlung hat eine Reihe wesentlicher Kritikpunkte an dem Entwurf der Konvention geäußert, unter anderem, dass er zu viele Ausnahmen vorsieht, für zu wenige öffentliche Stellen gilt und kein ausreichend zuverlässiges Verfahren vorsieht. Sie ordnete an, den Entwurf zur weiteren Beratung an den Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) zurückzusenden (Stellungnahme Nr. 270 (2008)). Doch der Rat machte Druck. Die Konvention tritt drei Monate nachdem zehn Staaten zugestimmt haben, daran gebunden zu sein, in Kraft.

Die Konvention geht von der Voraussetzung aus, dass alle offiziellen Dokumente im Prinzip öffentlich sind und nur zurückgehalten werden sollten, um andere Rechte und rechtmäßige Interessen zu schützen. Das Recht auf Zugang betrifft in erster Linie Dokumente von Behörden mit Verwaltungsfunktionen: Hierzu gehören lokale, regionale und nationale Verwaltungen, aber auch die Legislative, die Judikative und juristische Personen, zumindest soweit ihre Verwaltungsaufgaben betroffen sind. Die vertragsschließenden Staaten können das Zugangsrecht auf alle Dokumente über öffentliche Aktivitäten von gesetzgebenden Körperschaften und Justizbehörden beziehen und auch natürliche oder juristische Personen darunter fassen, sofern sie öffentliche Funktionen haben oder mit öffentlichen Geldern finanziert werden.

Behörden müssen offizielle Dokumente auf eigene Initiative verfügbar machen, zumindest solange dies im Interesse der Transparenz und der Förderung der Effizienz im öffentlichen Sektor liegt oder der Förderung der Bürgerbeteiligung dient (Art. 10).

Viele nationale Gesetze zur Informationsfreiheit verpflichten die Behörden ebenfalls dazu, von sich aus zu handeln. Der Zugang auf Anfrage ist ausführlicher geregelt (Art. 4-8). Das Antragsverfahren sieht wie folgt aus: Jeder kann eine Anfrage stellen, ohne diese begründen zu müssen. Die Behörden müssen angemessene Anstrengungen unternehmen, um dem Antragsteller dabei zu helfen, das Dokument oder die Dokumente, die er sucht, zu finden. Falls notwendig, ist der Antragsteller an die Behörde zu verweisen, die im Besitz des

offiziellen Dokuments ist. Anträge müssen umgehend bearbeitet werden, wobei die Konvention jedoch keine zeitliche Begrenzung vorsieht. Ablehnungen müssen begründet werden. Wenn die Rechte und Interessen, die eine Ablehnung rechtfertigen, nur auf einen Teil des Dokuments zutreffen, so ist der verbleibende Teil herauszugeben. Wird der Zugang gewährt, ist der Antragsteller prinzipiell befugt, über die Form des Zugangs zu entscheiden (Einsicht, Erhalt einer Kopie in einem bestimmten Format etc.). Die Kosten für die Kopien dürfen die Kosten der Reproduktion und des Versands nicht übersteigen.

Die Konvention kennt vier Arten von Ablehnungen. Erstens kann der Zugang abgelehnt werden, weil die Anfrage zu ungenau ist, um festzustellen, um welches Dokument es sich handelt (Art. 5 Abs. 5 i). Zweitens kann eine Anfrage abgewiesen werden, weil sie offenkundig unbegründet ist (etwa riesige oder wiederholte Massen Anfragen; Art. 5 Abs. 5 ii). Drittens kann der teilweise Zugang zu einem Dokument verweigert werden, wenn es einen unzumutbaren Aufwand erfordern würde, ein „bereinigtes“ Dokument zu erstellen, oder wenn das Dokument durch die Auslassungen irreführend oder sinnlos wird. Viertens schließlich kann eine Anfrage abgelehnt werden, weil ihr eines oder mehrere der Rechte und Interessen gemäß Art. 3 Abs. 3 entgegenstehen.

Die Konvention führt zwölf breit gefasste Klassen solcher Rechte und Interessen auf, von der nationalen Sicherheit bis hin zum Datenschutz, von kommerziellen oder anderen (öffentlichen oder privaten) wirtschaftlichen Interessen bis hin zur öffentlichen Sicherheit. Diese Kategorien sind nicht dieselben wie beispielsweise in Art. 10 EMRK, und einige sind optional.

Aber die Arten der Zugangsbegrenzung müssen ähnliche Kriterien erfüllen wie die Verletzung von Grundrechten gemäß EMRK. Sie müssen gesetzlich vorgesehen, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und dem verfolgten Ziel angemessen sein. Der Test für die Offenlegung ist zweiteilig (Art. 3 Abs. 3): Sofern ein aufgeführtes Recht oder Interesse bedroht ist, kann der Zugang verwehrt werden, wenn 1) die Veröffentlichung der Information besagtes Interesse tatsächlich oder wahrscheinlich verletzt und 2) kein vorrangiges öffentliches Interesse an der Offenlegung besteht.

Die Bürger müssen jederzeit vor einem Gericht oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen unabhängigen und unparteiischen Stelle Berufung gegen (implizite) Entscheidungen über Anträge einlegen können. Es muss auch ein kostengünstiges Prüfverfahren zur Verfügung stehen, allerdings nicht unbedingt vor einer unabhängigen oder unparteiischen Stelle. Eine erneute Prüfung durch die ablehnende Behörde reicht aus. ■

das niederländische Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft und das Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam eine Konferenz zur Anti-Terror-Gesetzgebung in Europa seit 2001 und deren Auswirkungen auf die Meinungs- und Informationsfreiheit. Die Konferenz wurde mit der Bekanntgabe

Mireille van Echoud
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● Konvention des Europarates über den Zugang zu öffentlichen Dokumenten (verabschiedet vom Ministerkomitee am 27. November 2008 bei der 1024bis. Sitzung der Ministerdelegierten), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11573> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11574> (FR)

EN-FR

Abteilung Medien und Informationsgesellschaft: Berichte über Anti-Terror-Gesetzgebung und Meinungs- und Informationsfreiheit

Im November 2008 veranstalteten die Abteilung Medien und Informationsgesellschaft des Europarates,

eines Berichts zum Thema eröffnet und endete mit der Präsentation eines allgemeinen Berichts über den Ablauf der Konferenz.

Der vorhergehende Bericht über die Auswirkungen der Anti-Terror-Gesetzgebung auf die Medienfreiheit in Europa („*Speaking of terror: A survey of the effects of counter-terrorism legislation on freedom of the media in Europe*“) wurde von David Banisar verfasst.

Er enthält eine Reihe wesentlicher Gesichtspunkte: Auswirkungen internationaler Einrichtungen auf Mitgliedstaaten des Europarates; Begrenzungen des Informationszugriffs und der Informationssammlung (einschließlich des Zugangs zu Informationsgesetzen, der Gesetze über Staatsgeheimnisse und der Grenzen für Fotoaufnahmen); Grenzen der Meinungsfreiheit, Schutz journalistischer Quellen und Materialien sowie Bespitzelung von Journalisten. Jeder Abschnitt gibt einen Überblick über die Standards des Europarates, die für das Thema besonders relevant sind, und präsentiert dann die neuesten Entwicklungen in den Mitgliedstaaten des Europarates. Er bietet somit ein Panorama der

derzeitigen Sachlage innerhalb des Europarates.

Der neue Bericht von Sandra Braman, der Berichtserstatlerin der Konferenz, stellt die während der Konferenz diskutierten Themen vor und verknüpft sie miteinander. Er befasst sich mit dem Wortlaut und der Umsetzung von Anti-Terror-Gesetzen und den Auswirkungen beider auf den Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung. Bei den festgestellten Trends und Problemen hebt er verschiedene wichtige Themen hervor, zum Beispiel die Ausweitung staatlicher Befugnisse, die Rechtsunsicherheit über Schlüsselbegriffe, die Unklarheit oder Unzulänglichkeit prozeduraler Details für die Gesetzesauslegung sowie den Geltungsbereich von Rechtsvorbehalten und Rechtseinschränkungen, insbesondere beim Recht auf freie Meinungsäußerung.

Eine Anzahl bestehender Texte des Europarates waren als Hintergrund für die genannten Berichte und die Diskussionen während der Konferenz wichtig, darunter auch die Richtlinien des Ministerkomitees über Menschenrechte und Terrorismusbekämpfung (2002), Schutz der Opfer von Terrorakten (2005) und Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit in Krisenzeiten (2007 – siehe IRIS 2007-10: 2). Ebenfalls zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Erklärung des Ministerkomitees zur Meinungs- und Informationsfreiheit in den Medien im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung (siehe IRIS 2005-3: 3). ■

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Konferenz zur Anti-Terror-Gesetzgebung in Europa seit 2001 und deren Auswirkungen auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, Abteilung Medien und Informationsgesellschaft des Europarates / Niederländisches Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft / IViR, Universität Amsterdam, 17.–18. November 2008, alle Dokumente abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11572>

EN

EUROPÄISCHE UNION

Europäisches Gericht erster Instanz: Urteil im Beihilfeverfahren gegen den dänischen öffentlich-rechtlichen Sender TV2

Nach einer Beschwerde von privaten Rundfunkveranstaltern in Dänemark beschloss die Europäische Kommission 2003, eine Beihilfeprüfung wegen einer möglichen Überkompensation des öffentlich-rechtlichen Senders TV2 durch den dänischen Staat durchzuführen (siehe IRIS 2003-2: 3).

2004 entschied die Kommission, dass ein Teil der zwischen 1995 und 2002 vom dänischen Staat an TV2 in Form von Lizenzgebühren und anderen Maßnahmen gezahlten Beihilfen – nämlich DKK 628,2 Mio. (rund EUR 84 Mio.) – eine Überkompensation der Kosten von TV2 für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen darstellten (Entscheidung 2006/217/EG vom 19. Mai 2004 über die Beihilfen Dänemarks für TV2/Danmark). Die Kommission forderte Dänemark auf, diesen Betrag von TV2 zuzüglich Zinsen zurückzufordern. Die übrigen in besagtem Zeitraum geleisteten Beihilfen für TV2 wurden von der Kommission für mit dem Binnenmarkt vereinbar befunden.

TV2 und Dänemark legten beim Gericht erster Instanz Berufung ein und beantragten die Aufhebung der Entscheidung der Kommission. Parallel hierzu reichten auch die zwei privaten Sender SBS und Viasat Klage vor dem Gericht erster Instanz ein und beantragten die Aufhebung des Teils der Kommissionsentscheidung, in dem die Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt worden waren.

In seinem Urteil vom 22. Oktober 2008 hat das Gericht erster Instanz zugunsten von TV2 und Dänemark entschieden und somit die Entscheidung der Kommission von 2004 für nichtig erklärt.

Das Gericht befand, dass die Kommissionsentscheidung von 2004 auf einer unzureichenden Begründung beruhte und somit gegen wesentliche verfahrensrechtliche Anforderungen verstoßen hat. Grund für das Fehlen einer ausreichenden Begründung war nach Auffassung des Gerichts die Tatsache, dass es die Kommission bei der Beihilfeprüfung vollständig versäumt hatte, die tatsächlichen Umstände und Rahmenbedingungen bei der Festlegung der für TV2 vorgesehenen Rundfunkgebühr ernsthaft zu prüfen. Darüber hinaus befand das Gericht, dass die Behauptung der Kommission, die dänischen Behörden hätten nicht regelmäßig die Höhe der angesammelten Reserven geprüft, unbegründet und während der formalen Beihilfeprüfung von Dänemark ausdrücklich bestritten worden war.

Es hat den Anschein, als basiere das Urteil in erster Linie auf formalen Gründen. Aber es enthält auch eine Reihe von interessanten Punkten zu einigen materiellen Aspekten des Falls. So hat das Gericht erstens festgestellt, dass die Mitgliedstaaten bei der Definition von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse über einen großen Ermessensspielraum verfügten und die Definition solcher Dienste ohne Weiteres auf Rundfunkvollprogramme ausdehnen könnten. Zweitens hat das Gericht festgestellt, dass Rundfunkgebühren zwar vom Verbraucher bezahlt würden, aber dennoch als staatliche Mittel anzusehen seien, da die Gebühren-

Søren
Sandfeld Jakobsen
Copenhagen
Business School

pfligt nicht aus einer vertraglichen Beziehung zwischen TV2 und dem Gebührenzahler, sondern lediglich aus dem Besitz eines Fernsehers oder Radios und der geltenden Rechtslage herrühre.

Der Fall ist mit dem Urteil des Gerichts erster Instanz nicht abgeschlossen. Die Kommission wird nicht beim EuGH Berufung gegen das Urteil einlegen, aber da

● **Verbundene Rechtssache T-309/04, T-317/04, T-329/04 und T-336/04: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 22. Oktober 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11555>

BG-ES-CS-DA-DE-ET-EL-EN-FR-GA-IT-LV-LT-HU-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-FI-SV

Rat der Europäischen Gemeinschaft: Rahmenbeschluss über Rassismus verabschiedet

Im November 2008 hat der Rat der Europäischen Union einen Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verabschiedet. Ziel des Rahmenbeschlusses ist „eine Angleichung der strafrechtlichen Bestimmungen und eine wirksamere Bekämpfung rassistischer und fremdenfeindlicher Straftaten durch Förderung einer umfassenden und wirksamen gerichtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten“.

Art. 1 des Rahmenbeschlusses fordert die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Maßnahmen zur strafrechtlichen Verfolgung folgender Arten von vorsätzlichem Verhalten zu unternehmen:

- „die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe“;
- die Begehung einer der oben genannten Handlungen „durch öffentliche Verbreitung oder Verteilung von Schriften, Bild- oder sonstigem Material“;
- „das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen“ (nach der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs im Anhang zum Londoner Abkommen vom 8. August 1945).

Dabei steht es den Mitgliedstaaten frei, „nur Handlungen unter Strafe zu stellen, die in einer Weise begangen werden, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu stören, oder die Drohungen, Beschimpfungen oder Beleidigungen darstellen“ (Art. 1 Abs. 2).

Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Anstiftung

die Entscheidung aus formalen Gründen aufgehoben wurde, kann sie den Fall erneut prüfen und eine neue Entscheidung fällen. Des Weiteren könnte das Urteil von SBS und Viasat angefochten werden. Darüber hinaus sind beim Gericht erster Instanz noch zwei weitere Klagen in Verbindung mit der Zulassung der Rekapitalisierung von TV2 durch den dänischen Staat anhängig, die im Zuge der Kommissionsentscheidung bezüglich der Beihilfen und ihrer Rückzahlung durch TV2 eingereicht wurden. ■

und Beihilfe zur Begehung der oben genannten Handlungen unter Strafe gestellt ist (Art. 2). Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die in den Art. 1 und 2 genannten Handlungen „mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen bedroht sind“ (Art. 3 Abs. 1). Sie sind verpflichtet sicherzustellen, dass die in Art. 1 genannten Handlungen mit „Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens zwischen einem und drei Jahren bedroht sind“ (Art. 3 Abs. 2).

Art. 4 lautet: „Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass bei anderen als den in den Art. 1 und 2 genannten Straftaten rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe entweder als erschwerender Umstand gelten oder dass solche Beweggründe bei der Festlegung des Strafmaßes durch die Gerichte berücksichtigt werden können.“ Art. 5 sieht eine Verantwortlichkeit juristischer Personen unter bestimmten Umständen vor, und Art. 6 bestimmt Sanktionen für juristische Personen.

Erwähnenswert ist auch die Tatsache, dass der Rat der Europäischen Union die Europäische Kommission ersucht zu prüfen und Bericht darüber zu erstatten, „ob ein zusätzliches Instrument benötigt wird, um das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen mit unter Strafe zu stellen, wenn sich die genannten Straftaten gegen eine Gruppe von Personen richten, die sich durch andere Kriterien definieren als durch Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft wie etwa sozialer Status oder politische Überzeugungen“.

Das Zustandekommen des Rahmenbeschlusses hat lange gedauert, denn die Europäische Kommission hat ihren ursprünglichen Vorschlag bereits 2001 vorgelegt. Die Blockade des Verfahrens kann vor allem mit den Bedenken einiger Mitgliedstaaten zum möglichen Einfluss des Rahmenbeschlusses auf den Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung erklärt werden.

Zu diesem Punkt macht Art. 7 deutlich, dass der Rahmenbeschluss unter anderem keine negativen Auswirkungen auf das durch Art. 6 EG-Vertrag oder die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen oder Vorschriften der Mitgliedstaaten garantierte Recht auf Meinungsfreiheit (einschließlich Medienfreiheit) und Vereinigungsfreiheit haben darf. ■

● **Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Rat der Europäischen Union, Interinstitutionelles Dossier: 2001/0270(CNS), Dok. Nr. 16351/1/08 REV 1, 26. November 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11577>

BG-ES-CS-DA-DE-ET-EL-EN-FR-GA-IT-LV-LT-HU-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-FI-SV

● **Pressemitteilung der 2908. Tagung des Rates – Justiz und Inneres, Rat der Europäischen Union, Dok. Nr. 16325/08, 27.-28. November 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11578>

EN

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Kommission bringt Leitlinien für Mobilfernsehnetze und -dienste heraus

Die Europäische Kommission hat am 10. Dezember 2008 eine Mitteilung mit Leitlinien über den anzuwendenden Regulierungsansatz für die Zulassung von Mobilfernsehdiensten in Mitgliedstaaten der EU herausgegeben. Nach der Mitteilung von 2007 zur „Stärkung des Binnenmarkts für das Mobilfernsehen“ (siehe IRIS 2007-8: 2), der Aufnahme von DVB-H (*Digital Video Broadcasting Handheld*) in die Liste der EU-Standards (siehe IRIS 2008-5: 3) sowie einer Anhörung der involvierten Interessengruppen im Februar 2008 stellt diese Mitteilung einen weiteren Schritt in der Strategie der Kommission für das Mobilfernsehen in der Europäischen Union dar.

Eine Gesetzgebung, die dem wachsenden Angebot an Mobilfernsehdiensten gerecht wird, ist erst in einigen Mitgliedstaaten verabschiedet worden. Trotz dieser noch sehr begrenzten Grundlage hat die Kommission die schrittweise Entstehung von drei dominierenden Regulierungsmodellen festgestellt: a) die Ausweitung der bestehenden Vorschriften für das digitale terrestrische Fernsehen (DVB-T) auf die neuen Dienste, derzeit praktiziert im Vereinigten Königreich und in Italien; b) das von Finnland favorisierte „reine Vorleistungsmodell“, das sich auf den Betreiber, der auf der „Großhandelsebene“ tätig ist, konzentriert; c) der von Österreich initiierte „integrierte Ansatz“, bei dem alle Akteure in der Wertschöpfungskette eine Vereinbarung über die zu erbringenden Dienste treffen, bevor die Genehmigung erteilt wird. Da nach ihrer Auffassung auf europäischer Ebene ein einheitlicher Regulierungsansatz notwendig ist, um innovations- und investitionsfreundliche rechtliche Rahmenbedingungen zu

Christina Angelopoulos
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Rechtsrahmen für Mobilfernsehnetze und -dienste: beispielhafte Genehmigungspraxis – das EU-Modell, KOM(2008) 845 endgültig, Brüssel, 10. Dezember 2008, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11559>

BG-ES-CS-DA-DE-ET-EL-EN-FR-GA-IT-LV-LT-HU-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-FI-SV

Europäische Kommission: Programm MEDIA Mundus

Am 9. Januar 2009 verabschiedete die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Einrichtung des neuen Programms MEDIA Mundus, eines internationalen audiovisuellen Programms zur Förderung der globalen Zusammenarbeit mit der europäischen Filmindustrie. Der Vorschlag wurde dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt und stellt, vorbehaltlich ihrer Zustimmung, EUR 15 Mio. für die Finanzierung von Projekten bereit, die gemeinsam von Fachkräften im audiovisuellen Bereich aus Europa und aus Drittländern eingereicht werden. Das Projekt soll von 2011 bis 2013 laufen.

Die spezifischen Ziele des Programms sind dem vorgeschlagenen Artikel 5 zufolge:

(a) Verbesserung des Informationsaustauschs und – insbesondere durch Fortbildung und Stipendien –

schaffen, plädiert die Kommission für das letzte dieser drei Modelle.

Die weiteren Leitlinien der Kommission für die Regulierungspraxis sind in vier Kategorien unterteilt, die sich an den Elementen des jeweiligen Regulierungsmodells orientieren: a) bezüglich des allgemeinen Regulierungsrahmens fordert die Kommission die Entwicklung klarer, transparenter und nicht diskriminierender Genehmigungsverfahren, die Einführung öffentlicher Konsultationsmechanismen vor der Verabschiedung der Vorschriften sowie eine regelmäßige Berichterstattung der Behörden über die Marktentwicklungen; b) bezüglich der Genehmigungsverfahren sollte das Verhältnis zwischen elektronischer Kommunikation, Frequenzfragen und Inhaltsaspekten klar definiert werden, um für klare und transparente Verfahren zu sorgen, wobei die Kommission für die Einführung einer „zentralen Genehmigungsstelle“ plädiert; c) was die Vergabeverfahren betrifft, so sollten spätestens mit Beginn der kommerziellen Erprobung der Mobilfernsehdienste klare Zeitpläne bekannt gegeben sowie objektive, transparente und nicht diskriminierende Vergabekriterien angewendet werden, darunter Garantien der Dienstqualität im Sinne des Empfangs in Innenräumen und der optimalen Frequenznutzung. Auf die Möglichkeit des Entzugs von Frequenzen, die nicht innerhalb einer angemessenen Zeit genutzt werden, sollte nicht verzichtet werden; d) für den Fall besonderer Entwicklungen oder Umstände sollten gegebenenfalls Übertragungspflichten in Erwägung gezogen, eine gemeinsame Nutzung der Netzinfrastruktur gefördert und den Aspekten Interoperabilität und Roaming eine gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die Kommission will den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken weiterhin fördern, beispielsweise über die bestehenden Sachverständigenausschüsse der Mitgliedstaaten, die Veröffentlichung und regelmäßige Aktualisierung aller relevanten Informationen auf den Internetseiten der Kommission sowie durch Berichte an das Europäische Parlament und die Arbeitsgruppen des Rates. ■

Erleichterung der grenzübergreifenden Vernetzung zwischen den Fachkräften, um den Zugang zu Märkten in Drittländern zu verbessern, Vertrauen zu bilden und langfristige Geschäftsbeziehungen aufzubauen;

- (b) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des grenzüberschreitenden Vertriebs audiovisueller Werke in alle Welt;
- (c) Verbesserung der weltweiten Verbreitung und Aufklärung audiovisueller Werke und Steigerung der Nachfrage aus der Öffentlichkeit (vor allem aus dem jungen Publikum) nach kulturell vielfältigen audiovisuellen Inhalten.

Das Programm MEDIA Mundus wird parallel zu dem bestehenden Programm MEDIA 2007 (siehe IRIS 2004-9: 5), das von 2007 bis 2013 EUR 755 Mio. für die europäische audiovisuelle Industrie bereitstellt, und zu der vorbereitenden Maßnahme MEDIA International lau-

Christina Angelopoulos
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

fen, bei der EUR 2 Mio. für 18 Projekte mit Beteiligung internationaler Partner vorgesehen sind, die nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und einem Evaluierungsverfahren ausgewählt werden.

● **Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rats über ein Programm für die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus Drittländern im audiovisuellen Bereich „MEDIA Mundus“ KOM(2008) 892 endgültig 2008/0258 (COD) Brüssel, 9. Januar 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11571>

BG-ES-CS-DA-DE-ET-EL-EN-FR-GA-IT-LV-LT-HU-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-FI-SV

NATIONAL

AT – Neuerungen im Jugendschutz sehen Kennzeichnungspflicht für Computerspiele vor

Der Wiener Landtag beschloss einstimmig eine Novelle des Wiener Jugendschutzgesetzes zu Computer- und Videospielen, die am 1. Dezember 2008 in Kraft getreten ist und eine Kennzeichnungspflicht für Computerspiele vorsieht: Verpackungen müssen nun das von der *Interactive Software Federation of Europe* (ISFE) entwickelte europaweit einheitliche PEGI-Kennzeichen (Pan-European Game Information) führen, das neben einer Altersklassifizierung auch Angaben zu problematischen Inhalten wie Gewalt, sexuelle Darstellungen und Rassismus enthält.

Meike Ridinger
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Gesetz zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11542>

DE

BE – Neuer Medienverordnungsentwurf

Die flämische Regierung hat am 5. Dezember 2008 den Entwurf für eine neue Medienverordnung verabschiedet, mit der die Umsetzung der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste (2007/65/EG) erreicht werden soll. Der Entwurf wurde ins flämische Parlament eingebracht, das die neue Verordnung aller Voraussicht nach in ihrer endgültigen Fassung noch vor den Regionalwahlen im Juni 2009 verabschieden dürfte.

Der Entwurf enthält eine Reihe von Änderungen und modernisiert das Rundfunkgesetz in der flämischen Gemeinschaft. Einige der wichtigsten Neuerungen werden nachfolgend näher beschrieben.

Der Entwurf unterscheidet zwischen „Rundfunkaktivitäten“ und „Rundfunkdiensten“. Letztere sind mit den audiovisuellen Diensten im Sinne der Richtlinie zu vergleichen und gehören zur übergeordneten Kategorie der „Rundfunkaktivitäten“, die auch überwiegend nicht wirtschaftlich ausgerichtete Aktivitäten (wie etwa private Internetseiten) umfasst. Den verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Anforderungen der neuen Verordnung unterliegen nur die „Rundfunkdienste“ (vgl. Abs. 16 der Präambel der Richtlinie), während für „Rundfunkaktivitäten“, die keine „Rundfunkdienste“ darstellen, lediglich das Verbot der Aufstachelung zu Hass gilt (Art. 38-39).

Der Entwurf enthält eine Reihe von Grundvorschrif-

Es ist nämlich genau der Erfolg dieser Initiative, der die starke internationale Nachfrage nach Zusammenarbeit mit der europäischen Filmindustrie zeigt. Es wird erwartet, dass MEDIA Mundus sowohl den Verbrauchern durch zusätzliche Wahlmöglichkeiten als auch den im audiovisuellen Bereich tätigen Fachkräften durch die Schaffung neuer Geschäftsmöglichkeiten Vorteile bieten wird. ■

Bislang war bei vielen Spielen nicht erkennbar, für welche Altersklasse sie nach Jugendschutzkriterien geeignet sind. Angaben zum Inhalt der Spiele waren nicht verpflichtend. Da Computerspiele einheitlich in ganz Österreich ausgeliefert werden, kommen Spiele mit dem PEGI-Kennzeichen auch in den anderen Bundesländern in den Handel. Es wird davon ausgegangen, dass auch diese bald dem Wiener Beispiel folgen werden.

Während der Übergangsfrist bis Ende 2009 sind Computerspiele mit der USK-Kennzeichnung (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) noch käuflich zu erwerben. Der Großteil der Spiele trägt aber bereits das PEGI-Kennzeichen. Um zu beurteilen, ob ein Spiel zu komplex für ein Kind ist, kann zusätzlich die Bundesstelle für die Positivprädikatisierung von Computer- und Konsolenspielen (BuPP) konsultiert werden. ■

ten, die auf alle audiovisuellen Mediendienste anzuwenden sind (linear und auf Abruf; vgl. Abs. 7 der Präambel der Richtlinie). Hinzu kommen diverse striktere Regelungen, die nur für lineare Dienste gelten, weil deren Auswirkungen größer und die Kontrollmöglichkeiten für Nutzer geringer sind.

Alle Formen „kommerzieller Kommunikation“ (ein Begriff, der aus der Richtlinie übernommen wurde) werden im selben Kapitel behandelt. In der Frage der Lockerung der Werbevorschriften orientiert sich der Entwurf sehr eng an der Richtlinie (Art. 11 und 18 der Richtlinie, näher erläutert in Abs. 55, 57 und 59 der Präambel). Kindersendungen dürfen nach wie vor nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden (Art. 76).

Der Entwurf führt eindeutige Regeln für Produktplatzierungen ein, die in den Programmen und unter den in der Richtlinie genannten Voraussetzungen erlaubt sind (Art. 95-97). Gleichwohl ist die kostenlose Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen im Kinderprogramm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt (VRT) verboten. Die Flämische Regierung kann dieses Verbot in Zukunft auf alle Kindersendungen ausdehnen (Art. 95 Abs. 2).

Der Entwurf entspricht dem Anspruch der Richtlinie, Regelungen zum Schutz von Minderjährigen sowie der Menschenwürde in allen Mediendiensten einschließlich der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation ein-

Hannes Cannie
Forschungsabteilung
für Kommunikations-
wissenschaften /
Zentrum für Publizistik
Universität Gent

zuführen (Abs. 44 der Präambel). Vor diesem Hintergrund wurden die Vorschriften für Werbung und Sponsoring im Radio und Fernsehen (vom 20. September 1995) in die Verordnung integriert. Diese Vorschriften enthalten ein neues Kapitel VII mit der Bezeichnung „Werbung für Kinder und Jugendliche“ (Beschluss der flämischen Regierung vom 7. September 2007, ratifiziert durch die Verordnung vom 29. Februar 2008). So enthält der Entwurf nun quantitative und qualitative Werbebeschränkungen, die zumindest den in der Richtlinie geforderten Schutz gewährleisten (Art. 67-73). Was die Förderung der Rechte von Personen mit Behinderungen anbetrifft, so wird die flämische Regierung alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Fernsehdienste für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich gemacht werden (Art. 147;

• **Ontwerp van decreet betreffende de radio-omroep en televisie (Entwurf für eine neue Flämische Hörfunk- und Fernsehverordnung, verabschiedet von der flämischen Regierung am 5. Dezember 2008), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11556>

NL

BG – Gesetz zur Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten

Das Gesetz zur Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten (kurz: das Gesetz) ist am 31. Oktober 2008 im Staatsanzeiger Ausgabe Nr. 94 veröffentlicht worden. Mit dem neuen Gesetz werden die Regeln für die Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten von Personen in öffentlichen Ämtern festgelegt (siehe IRIS 2008-8: 6).

Nach Art. 2 Abs. 1 dieses Gesetzes liegt dann ein Interessenkonflikt vor, wenn eine Person in einem öffentlichen Amt persönliche Interessen hat, die im Widerspruch zu einer unparteilichen und objektiven Ausübung ihrer Befugnisse und Pflichten stehen könnten.

Betroffen von diesem Gesetz sind unter anderem die Mitglieder des Rates für elektronische Medien sowie die Verwaltungsratsmitglieder der öffentlich-rechtlichen Sender, also des bulgarischen Nationalfernsehens und des bulgarischen Nationalradios.

Rayna Nikolova
Rat für elektronische
Medien, Sofia

• **Закон за предотвратяване и разкриване на конфликт на интереси (Gesetz zur Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten), veröffentlicht, SG Nr. 94/31.10.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009**

EN-BG

CH – Änderung des MEDIA-Abkommens mit der Europäischen Union

Am 26. November 2008 hat der schweizerische Bundesrat dem Parlament die Zusatzbotschaft betreffend die Teilnahme der Schweiz am MEDIA-Programm der Europäischen Union (EU) überreicht. Die schweizerische Eidgenossenschaft und die EU hatten am 11. Oktober 2007 eine Vereinbarung mit Blick auf die weitere Teilnahme der Schweiz am MEDIA-Programm unterzeichnet. Im Gegenzug hatte die EU von der Schweiz die uneingeschränkte Übernahme des Herkunftslandprinzips in

vgl. Art. 3c der Richtlinie).

Der Entwurf enthält keinerlei Verweise auf Co- und Selbstregulierung, obwohl entsprechende Regelungen von der Richtlinie befürwortet werden (Abs. 36 der Präambel). Für die Überwachung und Durchsetzung der Medienregulierung ist nach wie vor der *Vlaamse Regulator voor de Media* (Flämische Regulierungsbehörde für die Medien) zuständig (Kapitel VII).

Darüber hinaus könnten zukünftige Entwicklungen spezielle Regelungen für „Dienstleistungsdistriktoren“ wie die Vermittler zwischen Anbietern von Inhalten und Netzwerkbetreibern erforderlich machen (Kapitel IV).

Im Entwurf weitgehend unberücksichtigt sind die Bestimmungen der Richtlinie in der Frage der Kurzberichterstattungen, in der unter anderem die Notwendigkeit fairer, angemessener und diskriminierungsfreier Zugangsbedingungen betont wird. Im Entwurf werden lediglich die Bestimmungen der geltenden Verordnung übernommen, mit Ausnahme der ausdrücklichen Beschränkung dieses Rechts auf den linearen Rundfunk (Art. 114-122). ■

Das Gesetz sieht verschiedene Einschränkungen in der Ausübung öffentlicher Ämter vor und regelt auch das Verfahren für die Erklärung der Unvereinbarkeit von persönlichen Interessen und die Offenlegung derselben.

Im Falle eines Interessenkonflikts sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Falls ein Verstoß gegen das Gesetz vorliegt und der Tatbestand des Interessenkonflikts durch eine rechtskräftige und revisionsfeste Entscheidung bestätigt worden ist, wird die Person aus ihrem Amt entlassen.
2. Die Bezüge, die der betreffenden Person für den Zeitraum des nicht offengelegten Interessenkonflikts zustehen, werden vom Staat einbehalten. In den Fällen, in denen die Person in einem öffentlichen Amt oder eine ihr nahestehende Person einen materiellen Vorteil aus dem Interessenkonflikt erlangt hat, werden die während des Zeitraums des nicht offengelegten Interessenkonflikts erhaltenen Zahlungen oder anderweitigen Leistungen vom Staat beschlagnahmt.
3. Die Namen der Personen, bei denen nachweislich ein Interessenkonflikt vorlag, werden auf den Internetseiten der betreffenden Institution veröffentlicht.

Die Geldbußen für Verstöße gegen das Gesetz reichen von BGN 2.000 bis BGN 15.000 (ca. EUR 1.000 bis EUR 7.500). ■

nationales Recht gemäß der EG-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) gefordert. Damit hätten die in der Schweiz geltenden strengeren Werbebestimmungen nicht mehr bei ausländischen Werbefenstern Anwendung finden können. Insbesondere wäre es nicht mehr möglich gewesen, ausländische Fernsehsender, die Werbefenster in der Schweiz ausstrahlen, den Verboten zu unterwerfen, die in der Schweiz in den Bereichen der politischen und religiösen Werbung sowie für Alkoholwerbung gelten. Die Umsetzung dieser Änderungen erforderte allerdings eine Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fern-

sehen (RTVG) und folglich die Zustimmung des eidgenössischen Parlaments (Bundesversammlung, siehe IRIS 2008-1: 9).

Im Dezember 2007 hatte die Bundesversammlung das Projekt des Bundesrates jedoch abgelehnt und diesen aufgefordert, einen Vorschlag zu unterbreiten, der die schweizerischen Interessen im Bereich der ausländischen Werbefenster besser berücksichtige. In erneuten Gesprächen mit der EU erzielte der Bundesrat daraufhin auf der Grundlage einer Anpassung im Anhang I des MEDIA-Abkommens eine für die Schweiz befriedigende Lösung. Im Rahmen dieser Änderungen kann die Schweiz Werbeverbote an die Adresse ausländischer Werbefenster erlassen, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese Bestimmungen im öffentlichen Inte-

Patrice Aubry
*Westschweizer Fernsehen
(Genf)*

● **Zusatzbotschaft zur Botschaft vom 21. September 2007 zur Genehmigung des Abkommens über die Teilnahme der Schweiz am EG-Programm MEDIA für die Jahre 2007-2013 und über einen Bundesbeschluss zur Finanzierung der Teilnahme; Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006; abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11587>

FR-DE-IT

DE – Urteil zum Verstoß gegen Schleichwerbung

Mit Urteil vom 11. Dezember 2008 (Az: VG 27 A 132.08) hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin eine von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) gegenüber dem Privatsender ProSieben ausgesprochene Beanstandung wegen Verstoßes gegen das Schleichwerbeverbot gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 RStV (Rundfunkstaatsvertrag) bestätigt.

Die Beanstandung betraf die in den Jahren 2006 und 2007 ausgestrahlten Folgen der Sendung „TV total Wok-WM“ und bezog sich auf diverse optische und verbale

Anne Yliniva-Hoffmann
*Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel*

● **Pressemitteilung des VG Berlin, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11549>

DE

DE – Urteil zur Schleichwerbung in der Ostershow bestätigt

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Neustadt, das einen durch die Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) in der vom Privatsender Sat.1 ausgestrahlten Live-Sendung „Jetzt geht’s um die Eier. Die große Promi-Oster-Show“ gerügten Verstoß

Anne Yliniva-Hoffmann
*Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel*

● **Pressemitteilung der LMK, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11588>

DE

DE – OLG Düsseldorf bestätigt das Verbot der Übernahme von ProSiebenSat.1 durch Springer

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf bestätigte am 3. Dezember 2008 das Verbot einer Übernahme der Sendergruppe ProSiebenSat.1 durch den Verlagskonzern

resse liegen sowie verhältnismäßig und nicht diskriminierend sind. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Schweiz nicht verpflichtet, das Herkunftslandprinzip anzuwenden.

Die Schweiz kann damit die Werbeverbote für religiöse und politische Werbung sowie für hochprozentige alkoholische Getränke und Mischgetränke (Alcopops) aufrechterhalten. Werbung für Bier und Wein hingegen ist fortan erlaubt. Damit es zu keiner Benachteiligung von Schweizer Fernsehveranstaltern gegenüber der ausländischen Konkurrenz kommt, schlägt der Bundesrat vor, gleichzeitig mit der Verabschiedung und Finanzierung des MEDIA-Abkommens eine Änderung des RTVG vorzunehmen: Diese sieht vor, Werbung für Wein und Bier in allen in der Schweiz ausgestrahlten Programmen zu erlauben, unabhängig davon, ob es sich um Privatsender oder die Schweizerische Rundfunkgesellschaft (SRG SSR idée suisse) handelt. Falls ausländische Werbefenster die schweizerischen Regeln missachten, kann die Schweiz ein Schlichtungsverfahren mit dem Sendestaat und der EU-Kommission anstreben. ■

Einbindungen von Markennamen und -logos (siehe IRIS 2008-7: 9).

Das VG entschied nun, dass zwar eine weitere Produktionsfirma vor Ort zwischengeschaltet wurde, dem Sender aber lizenzvertraglich Einflussmöglichkeiten und redaktionelle Mitbestimmungsrechte eingeräumt blieben. Dies sei ausreichend, um die erforderliche Werbeabsicht des Senders bejahen zu können. Entgegen der Argumentation des Senders sei die Wok-WM auch nicht mit einem sonstigen Sportereignis vergleichbar, bei dem Bandenwerbung und Teamsponsoring üblich seien, unter anderem da dieses auch unabhängig von der Fernsehausstrahlung stattfände. Eine rechtlich zulässige sogenannte „aufgedrängte Werbung“ scheidet für diese Sendung daher aus. ■

gegen das Schleichwerbeverbot nach § 1 Abs. 2 Landesmediengesetz i. V. m. § 7 Abs. 6 S. 1 Rundfunkstaatsvertrag bestätigte hatte, nun seinerseits bestätigt (siehe IRIS 2008-5: 5).

Laut Mitteilung der LMK lehnte das OVG die Argumentation von Sat.1 ab, wonach bei offensichtlicher Werbung im Programm der Vorwurf der Schleichwerbung ausscheidet, und stellte fest, dass auch die Zwischenschaltung weiterer Produktionsfirmen den Sender nicht von seiner Verantwortung entbinden könne, das Trennungsgebot einzuhalten. ■

Axel Springer, das das Bundeskartellamt wegen wettbewerbsrechtlicher Bedenken am 19. Januar 2006 ausgesprochen hatte. Springer gab seine Pläne nach dieser Entscheidung auf, klagte aber, um für mögliche künftige Fusionen Rechtssicherheit zu bekommen (siehe IRIS 2007-10: 9).

Meike Ridinger
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Das OLG führte zur Begründung seiner Entscheidung aus, dass der Zusammenschluss neue Möglichkeiten der Überkreuzvermarktung von Angeboten eröffnet hätte. Selbst eine geringfügige Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung würde schon für eine Untersagung der Übernahme durch Springer ausrei-

chen, da bereits heute ein Duopol der Senderketten ProSiebenSat.1 und RTL auf dem deutschen Privatfernsehmarkt vorherrsche, die gemeinsam einen Marktanteil von 90 Prozent der Werbeeinnahmen haben. Springer erwägt die Einlegung von Rechtsmitteln. ■

DE – 12. RÄStV unterzeichnet

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Die Ministerpräsidenten der Länder haben nach langen Verhandlungen (siehe IRIS 2008-10: 9) am 18. Dezember 2008 den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) offiziell unterzeichnet.

Verkürzt wurde die Frist für die Durchführung des Drei-Stufen-Tests für bestehende Telemedienangebote um fünf Monate auf den 31. August 2010. Diese Verkürzung wird von den öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten ebenso kritisiert wie der Umstand, dass der Vertrag zum Teil über die Forderungen der EU-Kommission hinausginge, etwa mit seiner Begrenzung der Vorhaltung von Sportberichten in den Mediatheken auf nur 24 Stunden nach Ausstrahlung.

Der 12. RÄStV soll am 1. Juni 2009 in Kraft treten; er bedarf der Zustimmung der Landtage. ■

● **Pressemitteilung der Kommission, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11591>
EN-FR-DE

DE – Kostenerstattung für Vorratsdatenspeicherung im Rechtsausschuss verabschiedet

Sebastian Schweda
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Der Rechtsausschuss des Bundestags hat am 3. Dezember 2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen (TK-Unternehmen) für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TKEntschNeuOG) gebilligt. Das Gesetz spricht Unternehmen künftig Entschädigungen nach Pauschalsätzen für Kosten zu, die ihnen im Rahmen der Ausführung von Überwachungsanordnungen sowie durch das Erteilen von Auskünften über Verbindungs- oder Standortdaten entstehen. Ein Ersatz des Investitionsaufwands für die Anschaffung der hierzu erforderlichen Technik ist in dem Gesetz nicht vorgesehen.

In der Begründung heißt es, die in den letzten Jahren erheblich gestiegene Anzahl von Auskunftersuchen und Überwachungsanordnungen gegenüber TK-Anbietern mache das Gesetz erforderlich. Der Entwurfstext

sieht vor allem eine Änderung des § 23 Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) vor, nach dem die Personalkosten der TK-Unternehmen bislang wie bei Zeugen nur bis zur Höhe des maximal zu erstattenden Verdienstausfalls von EUR 17,00 pro Stunde ersetzt wurden. Durch die neuen Pauschalen soll den Besonderheiten der Hilfsdienste im Telekommunikationssektor Rechnung getragen werden, zu denen eine 24-Stunden-Bereitschaft sowie Maßnahmen gehören, die häufig über eine reine Auskunftserteilung hinausgehen. Die dadurch erhöhten Kosten sollen so besser abgegolten werden.

Parallel dazu arbeitet der Bundestag Berichten zufolge weiter an einer Regelung zum Ersatz der Investitionskosten für die Anschaffung der Überwachungstechnik. Eine solche hatte bereits die Mehrheit der zum TKEntschNeuOG angehörten Sachverständigen gefordert. Dieser Aufwand sollte jedoch nach Ansicht mehrerer Experten nicht nach dem JVEG, sondern unabhängig von konkreten Ermittlungsmaßnahmen erstattet werden, da er nicht zu den anlassbezogenen Verfahrenskosten gerechnet werden dürfe, die nach den Regeln des Strafprozesses vom Verurteilten zu tragen sind. ■

● **Gesetzentwurf BT-Drs. 16/7103 vom 13. November 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11543>
DE

FR – Klage wegen Diffamierung gegen den Nachrichtensprecher von TF1

Der Sprecher der 13.00 Uhr-Nachrichten bei TF1 ist von der *Société française pour la défense de la tradition, famille, propriété* (französische Gesellschaft zum Schutz von Tradition, Familie und Eigentum – TFP) wegen öffentlicher Diffamierung verklagt worden. Im Rahmen der Präsentation eines Themas betreffend den Jahresbericht des interministeriellen Ausschusses zur Überwachung und Bekämpfung von gefährlichen Entwicklungen bei Sekten (*Mission interministérielle de vigilance et de lutte contre les dérives sectaires* – Miviludes), bezeichnete der Nachrichtensprecher die Geschäftspraktiken eines im Bericht als Sekte eingestuft Ver-

bandes, dessen Name im darauffolgenden Bericht genannt wurde, als betrügerisch. Für das Pariser *Tribunal de grande instance* (Landgericht) war schnell klar, dass im vorliegenden Fall der Tatbestand der Diffamierung vorlag. Dieser wird in Artikel 29 des Gesetzes über die Pressefreiheit vom 29. Juli 1881 als „jegliche Behauptung oder Bezeichnung eines Sachverhalts, der die Ehre oder das Ansehen der Person oder der Körperschaft, der er zugewiesen wird, verletzt“ definiert. Um vom Vorwurf der Diffamierung freigesprochen zu werden, muss bewiesen werden, dass der diffamierende Vorwurf der Wahrheit entspricht oder dass der Urheber der Diffamierung in gutem Glauben gehandelt hat.

Der Journalist konnte keinen eindeutigen und vollständigen Beweis für seine Behauptungen vorbringen

und somit nicht für sich in Anspruch nehmen, er habe die Wahrheit gesagt. Zudem konnte er keine Aussage vonseiten des betroffenen Verbands, die er vor der Ausstrahlung der Sendung eingeholt hätte, vorweisen; damit hat der Journalist weder Vorsicht noch Maß in seiner Ausdrucksweise walten lassen und kann nicht vorgeben, er habe in gutem Glauben gehandelt.

Der Journalist, sein Team und der Direktor des Senders wurden für schuldig bzw. mitschuldig befunden und zu einer Geldstrafe in Höhe von EUR 500 sowie zu EUR 1 an Schadensersatz verurteilt. Als Pressedelikt ist die Diffamierung ebenso wie die Beleidigung, Schmähung und Verunglimpfung zurzeit Gegenstand des Reformprojekts, das der französische Präsident Nicolas Sarkozy angekün-

dig hat und das das Gesetz von 1881 aus dem Strafrecht herausnehmen soll. Ziel ist es, ein Verfahren zu vereinfachen, bei dem angesichts der Komplexität häufig die Opfer benachteiligt sind; die Reform birgt nach Meinung von Beobachtern jedoch auch die Gefahr, dass das Gesetz weniger wirksam wird und das Recht auf Verteidigung und Abschreckung nicht mehr ausreichend gewährleistet ist. Das Zivilprozessverfahren, das bei derartigem schuldhaftem Verhalten eingeleitet werden soll, würde den Journalisten nicht mehr die Möglichkeit einräumen, für sich den Tatbestand der Gutgläubigkeit oder der Wahrheit geltend zu machen. Es bestünde nicht mehr der Vorteil der Mündlichkeit und man würde sich damit zufrieden geben, den Nachteil sowie die Interessen gemäß dem geltend gemachten Schaden auszugleichen. Schließlich bliebe das Opfer alleine in der mühseligen Suche nach der Identität des schuldigen Internetnutzers. ■

Aurélié Courtinat
Légipresse

● TGI von Paris (17. Kammer), 28. November 2008, Min. Pub. gegen Le Lay, Bosom, Pernaut u. a.

FR

FR – Fortsetzungen zu Victor Hugos Les Misérables „Marius“ und „Cosette“ für rechtmäßig erklärt

In Frankreich genießt der Urheber das Recht auf Achtung seines Namens, seines Berufsstatus und seines Werks. Dieses Recht währt lebenslang, ist nicht übertragbar und unantastbar. Erst mit dem Tod des Urhebers wird es auf die Erben übertragen (Art. L. 121-1 Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum – CPI). Ein Erbe von Victor Hugo hatte auf Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts seines Vorfahren geklagt, verlor jedoch in der Berufung gegen den Urheber und Herausgeber von zwei Fortsetzungen zu Hugos Werk „Les Misérables“. Laut Kläger entstellten besagte Folgeromane das Werk des berühmten Schriftstellers: Der soziale Kontext, vor dem sich die Handlung abspielt, unterscheidet sich deutlich vom Originalwerk und mehrere unstimmgerechte Erzählelemente, die ohnehin nicht an die schriftstellerische Qualität des Meisters heranreichten, führten zu einer

Entstellung in Bezug auf die Originalgeschichte. Dies gelte etwa für das Wiederauftauchen von Inspektor Javert in den von F. Ceresa verfassten Folgen: Der im Originalbuch durch Selbstmord gestorbene Inspektor taucht in der Fortsetzung wieder auf.

Das vom Erben mit Unterstützung der Schriftsteller-gesellschaft *Société des gens de lettres* angerufene Pariser Berufungsgericht gab schließlich dem Schriftsteller Recht. Das Gericht hatte ausführlich die strittigen Elemente untersucht, um festzustellen, ob diese dem „Geist“ des Werks von Hugo widersprechen, und kam schließlich zum Schluss, dass dem nicht so sei und dass Ceresa sich somit nicht der Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts in Bezug auf Les Misérables schuldig gemacht habe. Es begründete sein Urteil damit, dass sich Victor Hugo nie gegen eine eventuelle Fortsetzung von Les Misérables ausgesprochen habe; der soziale Kontext sei zwangsläufig anders und bei Javert handele es sich nicht um eine zentrale Figur des Werks, sodass dessen zweifellos überraschendes Schicksal nicht von derartiger Bedeutung sei, dass es das Werk von Victor Hugo entstelle. ■

Aurélié Courtinat
Légipresse

● Berufungsgericht von Paris, (4. Kammer, Abteilung B), 19. Dezember 2008, Vereinigung SGDL und P. Hugo gegen Editions Plon und F. Ceresa

FR

FR – Verurteilung wegen einer im Rahmen einer Fernsehsendung geäußerten Beleidigung einer Person mit Behinderung

Grégory Lemarchal war als Sänger zum einen im Rahmen einer Castingshow, die er gewonnen hatte, bekannt geworden, zum anderen aber auch aufgrund seiner Erkrankung an Mukoviszidose, an deren Folgen er starb, auch wenn lange Zeit Zweifel an seinem Leiden geherrscht hatte. Ein Komiker und Moderator einer Fernsehsendung, der die Angewohnheit hatte, Personen mit einem Gattungsnamen zu belegen, der diese zusammenfassend beschreiben sollte, wählte im Rahmen eines Sketches „Mukoviszidose“, um Grégory Lemarchal zu bezeichnen; in jedem Satz ersetzte er somit den Namen durch die Krankheit.

Der Sänger verklagte daraufhin den Komiker und begründete dies mit einer ganz neuen strafbaren Handlung: Beleidigung einer Person wegen ihrer Behinderung. Diese besondere Einordnung einer Straftat, die 2005 im französischen Pressestrafrecht (Art. 33, Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1881) verankert wurde, war bislang noch nicht Gegenstand einer Klage gewesen. Der Richter, der sich zu dieser Angelegenheit äußern sollte, hatte indes keine Probleme, den Tatbestand einer Gesetzesverletzung festzustellen. Auf die Berufung des Komikers hin urteilte auch das Berufungsgericht in diesem Sinne: Die alleinige Bezeichnung einer Person mit dem Namen ihrer Krankheit, die zu Invalidität und Tod führt, stelle eine Geringschätzung dar, insofern als die Identität und die Menschlichkeit einer Person allein auf die Behinderung reduziert werde. Der Komiker wurde zu einer Geldstrafe in Höhe von EUR 3000 sowie zu Schadensersatzzahlungen in Höhe von EUR 2000 verurteilt. ■

Aurélié Courtinat
Légipresse

● Berufungsgericht von Lyon, (7. Kammer A), 8. Oktober 2008, Min. Pub gegen F. Martin

FR

FR – Neue Steuergutschrift für in Frankreich gedrehte ausländische Filme

Mit dem Finanzgesetz für 2009 wurden neue Steueranreize geschaffen, die ausländische Produktionen und Koproduktionen nach Frankreich locken sollen. Sowohl für das Kino als auch für den audiovisuellen Sektor stehen Maßnahmen bereit, die Produzenten, die der französischen Körperschaftsteuer unterliegen, für Spiel- und Animationsfilme in Anspruch nehmen können, vorausgesetzt, es sind drei Bedingungen erfüllt: Die Produktion erhält keine Filmförderung, der Film enthält Elemente, die sich auf das französische Kulturerbe oder

Aurélie Courtinat
Légipresse

• Artikel 220 *quaterdecies* Steuerordnung, eingeführt mit dem Finanzgesetz für 2009, Nr. 2008-1425 vom 27. Dezember 2008

FR

FR – Reform des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors noch vor Verabschiedung durch das Parlament bestätigt

Die Gesetzentwürfe zur Reform des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors waren Gegenstand heftiger Diskussionen in der Nationalversammlung. Die den Entwürfen strikt ablehnend gegenüberstehende Minderheit der Abgeordneten sah schließlich keine andere Möglichkeit, die Reform zum Scheitern zu bringen, als Hunderte von Änderungsanträgen zu den Entwürfen, so wie sie von der Mehrheit vorbereitet und verfasst worden waren, zu stellen. Angesichts dieser Verzögerung bei der Prüfung der Entwürfe durch die Nationalversammlung hat die Regierung überraschend beschlossen, die parlamentarische Entscheidung nicht abzuwarten und das wichtigste Element der Reform, das Werbeverbot, umzusetzen. Sie ordnete dem Präsidenten von France Télévisions, Patrick de Carolis, an, durch seinen Verwaltungsrat für eine Verabschiedung des Werbeverbots zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr zu sorgen. Seit mehreren Monaten bereits hat die TV- und Radioholding ihre neue Programmstruktur dementsprechend vorbereitet; auch die Werbeauftraggeber haben sich darauf eingestellt, im besagten Zeitfenster keine Werbung mehr bei France Télévisions ausstrahlen zu können, sodass sich der Verwaltungsrat gezwungen sah, den Beschluss des Präsidenten der Republik umzusetzen, um die wirtschaftliche Grundlage der öffentlich-rechtlichen Sender nicht zu gefährden. Seit dem 5. Januar 2009 erhält France Télévisions keine Einnahmen mehr aus Werbung nach 20.00 Uhr.

Diese brüske Vorgehensweise hat bislang noch nicht zu Einsprüchen vor dem Staatsrat geführt. Hingegen hat sie die Senatoren dazu veranlasst, die gleichen

Aurélie Courtinat
Légipresse

• Gesetzesentwürfe und entsprechende Änderungsanträge, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11592>

FR

GB – Pläne der BBC für lokales Video abgelehnt

Der BBC Trust, der als Regulierer für die BBC-Dienste auftritt, hat die Pläne der BBC für lokale Videoangebote

das französische Territorium beziehen und das Werk umfasst zuschussfähige Kosten von über einer Million Euro; bei Spielfilmen gilt, dass mindestens fünf Drehtage in Frankreich absolviert werden müssen. Die Steuergutschrift entspricht 20 Prozent der Gesamtkosten, die für in Frankreich erfolgte Operationen oder Dienstleistungen entstehen. Die dringend erwartete Maßnahme soll somit internationale Koproduktionen anlocken und deren Zahl aufgrund der finanziellen Vorteile erhöhen; gleichzeitig soll auf unsinnige Regelungen verzichtet werden, im Rahmen derer bislang aus dem alleinigen Grund der Kapitalherkunft französisch-ausländische Werke, die auf Französisch, in Frankreich und mit französischen Schauspielern gedreht wurden, faktisch von zahlreichen französischen Fördermitteln ausgeschlossen waren. ■

Methoden anzuwenden wie die Abgeordneten der Opposition im Dezember. Mit zahlreichen Änderungsanträgen findet die Opposition im Senat dieses Mal Unterstützung von mehreren Mitgliedern der Mehrheit und Politikern der Mitte, die über mehrere Änderungen zum Text, der seit dem 7. Januar 2009 vor dem Senat verhandelt wird, debattieren; im Mittelpunkt der Diskussionen stehen insbesondere die Gebühren sowie die Modalitäten zur Enthebung der Präsidenten der öffentlich-rechtlichen Sender aus ihrem Amt. Der vom Senat nach Prüfung verabschiedete Text wird dann dem paritätisch besetzten Vermittlungsausschuss zur Validierung vorgelegt. Es steht zu erwarten, dass es zu Einsprüchen vor dem Staatsrat und dem Verfassungsrat kommt. Insbesondere wird es dabei um die Rechtmäßigkeit des Schreibens der Kulturministerin an den Präsidenten von France Télévisions gehen, in dem dieser aufgefordert wird, im Verwaltungsrat ein Werbeverbot zu beschließen, obwohl die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors gesetzlich geregelt ist; zudem sind Einsprüche gegen die neuen, vom Senat verabschiedeten Bedingungen zur Abberufung der Präsidenten der öffentlich-rechtlichen Sender zu erwarten, sollten diese vom paritätisch besetzten Ausschuss, der das letzte Wort zu diesem Text hat, beschlossen werden. Die Verkündung des Gesetzes, in dem es insbesondere um die Änderung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors geht, wird somit wohl erst einige Wochen nach dem Verschwinden der Werbung aus der Primetime bei France Télévision erfolgen und damit den öffentlich-rechtlichen Sender für eine gewisse Zeit in einer juristisch eher unsicheren Lage lassen.

Im Finanzgesetz für 2009 ist vorgesehen, dass der Staat eine Kompensation für den teilweisen Wegfall der Werbung gewährt. Im derzeit in Änderung befindlichen, jedoch weiter gültigen Gesetz über die Kommunikationsfreiheit ist hingegen weiterhin ein duales Finanzierungssystem für die öffentlich-rechtlichen Sender ohne zeitliche Beschränkung vorgesehen. ■

abgelehnt, da sie das Angebot für die Öffentlichkeit nicht so erheblich verbesserten, dass die Investition von Gebührgeldern oder mögliche negative Auswirkungen auf kommerzielle Medien gerechtfertigt wären.

Zurzeit bietet die BBC regionale Nachrichten im Fernsehen, im lokalen Radio und auf lokalen Internetseiten an. Im Mai 2008 legte das BBC-Management dem Trust Vorschläge vor, um in 60 Gebieten Großbritanniens ein zusätzliches lokales Videoangebot für Nachrichten, Sport und Wetter auf erweiterten lokalen BBC-Internetseiten einzuführen; hinzukommen sollten fünf Angebote in walisischer Sprache. Für das vorgeschlagene Angebot waren rund 400 Mitarbeiter und ein Gesamtbudget von GBP 68 Mio. für einen Anfangszeitraum von vier Jahren geplant.

Die BBC-Charta sieht vor, dass weitreichende Änderungen an öffentlich-rechtlichen Diensten einem „Public Value Test“ des Trusts und einer Abschätzung der Marktauswirkungen durch das *Office of Communications* (britische Regulierungsbehörde für den Kommunikationsbereich – Ofcom) unterzogen werden müssen. Der Trust befand, dass ein lokales Videoangebot als rei-

ner Breitbanddienst die Reichweite der BBC nicht auf die Zuschauergruppen erweitern würde, die bisher schlecht versorgt sind. Menschen mit geringem Einkommen oder in abgelegenen Gegenden hätten teilweise keinen Breitbandzugang, während jüngere Zuschauer ein breiteres kommerzielles Angebot wie etwa Kinoprogramme wünschten, das die BBC nicht bereitstelle. Ältere Zuschauer hätten weniger Zeit für die Suche im Internet und hielten sich eher an Fernsehen, Radio oder Zeitung. Daher erziele der Dienst für die investierten Gebührengelder keine bedeutende neue Reichweite oder Wirkung.

Das Ofcom stellte fest, dass die Auswirkung auf den Markt insgesamt eher negativ wäre, insbesondere seien negative Folgen für lokale Zeitungen zu erwarten, vor allem im Hinblick auf die künftige Bereitstellung von lokalen Nachrichten-, Sport- und Wetterangeboten im Internet. Änderungen an den vorgeschlagenen Diensten zur Eingrenzung der negativen Auswirkungen hätten nur einen sehr begrenzten Effekt.

Der BBC Trust ordnete daher an, dass die Mittel für den vorgeschlagenen Dienst in das allgemeine BBC-Vermögen zurückfließen, wobei Ausgaben vom Trust genehmigt werden müssen. ■

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● **BBC Trust, „BBC Trust Rejects Local Video Proposals“ (BBC Trust lehnt Vorschläge für lokales Video ab), Pressemitteilung, 21. November 2008, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11560>

● **Ofcom, „Market Impact Assessment of the BBC’s Local Video Service“ (Abschätzung der Marktauswirkungen des lokalen Videoangebots der BBC), abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11561>

EN

GR – Telekommunikationsunternehmen treten in den Pay-TV-Markt ein

Griechische Unternehmen, die traditionell im Telekommunikationsbereich aktiv sind, zeigen in letzter Zeit wachsendes Interesse an Pay-TV-Diensten. Nach griechischem und europäischem Recht müssen die griechischen Behörden neue Pay-TV-Aktivitäten genehmigen.

Insbesondere die Übernahme von „NetMed NV“ (das die griechische Pay-TV-Plattform „Nova“ bereitstellt) durch „Forthnet SA“ (einem griechischen Anbieter für alternative Telefonie und Internet) wurde durch die Veröffentlichung einer kürzlich erfolgten Entscheidung der zuständigen Regulierungsbehörde *Ethiniki Epitropi Tilepikoinonion kai Taxidromion* (Nationales Komitee für

Telekommunikation und Post – EETT) formal abgeschlossen. Die EETT fand keinen Markt, der beeinflusst werden könnte, und erklärte, dass „Forthnet SA“ Radio- und Fernsehdienste rechtmäßig über sein Breitbandnetz und über das erworbene Unternehmen bereitstellen oder das Satellitennetz von „Syned SA“ (einer im Pay-TV-Sektor tätigen Tochter von NetMed BV) nutzen könne, das Kapazitäten des griechischen Satelliten HELLAS SAT 2 geleast hat, ohne dass es dabei zu Überschneidungen der Aktivitäten komme. Da alle formalen Bedingungen (Mitteilungen an die Wettbewerbsbehörde, Veröffentlichungen in der Finanzpresse) ebenfalls erfüllt waren, genehmigte die EETT die Übernahme.

In einem anderen Fall erteilte der *Ethiniko Symvoulio Redioteleorasis* (Nationaler Rat für Radio und Fernsehen – ESR) mit einer am 29. Juli 2008 veröffentlichten Entscheidung dem Unternehmen Hellas Sat (dem Eigentümer und Betreiber des griechischen Satelliten HELLAS SAT, der direkt von dem griechischen Telekommunikationsanbieter OTE A.E. kontrolliert wird) die Betriebsgenehmigung zur Bereitstellung von Pay-TV-Diensten per Satellit. Diese auf fünf Jahre begrenzte Genehmigung betrifft die 96-stündige Übertragung ausländischer Fernsehkanäle, die bereits in hoher Auflösung senden. ■

Athina Fragkouli
Büro des Europäischen
Datenschutzbeauftragten

● **Απόφαση υπ’ αριθμόν 491/028/2008, φύλλο Εφημερίδας Κυβερνήσεως (ΦΕΚ) Β 1645/2008 (Entscheidung Nr. 491/028/2008, Amtsblatt r. B 1645/2008), abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11563>

● **Απόφαση υπ’ αριθμόν 424/2008 Του Εθνικού Συμβουλίου Ραδιοτηλεόρασης “Άδεια Συνομηγορητικής Τηλεόρασης” (Entscheidung Nr. 424/2008 des Nationalen Rats für Radio und Fernsehen, „Genehmigung für Pay-TV“), abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11564>

EL

GR – Verordnung zur Teilübertragung des Nutzungsrechts für einzelne Funkfrequenzen oder Funkfrequenzbereiche

Am 8. Dezember 2008 wurde aufgrund der Entscheidung des Ministers für Verkehr und Kommunikation nach einem Vorschlag des *Ethiniki Epitropi Tilepikoinonion kai Taxidromion* (Nationales Komitee für Telekom-

munikation und Post – EETT) eine Verordnung mit dem Titel „Teilweise Übertragung oder Vermietung des Nutzungsrechts für einzelne Funkfrequenzen oder Funkfrequenzbereiche“ veröffentlicht. Die Verordnung basierte auf Art. 26 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 3431/2006, mit dem die europäischen Richtlinien 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie), 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie), 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie), 2002/22/EG

(Universaldienstrichtlinie) und 2002/77/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) in nationales Recht umgesetzt wurden.

Diese Entscheidung legt die Bedingungen, Voraussetzungen, Kriterien und Verfahren für die teilweise Übertragung oder Vermietung des Nutzungsrechts für einzelne Funkfrequenzen oder Funkfrequenzbereiche fest.

Die Entscheidung besteht aus neun Artikeln und zwei Anhängen. Der Text der Entscheidung gliedert sich in vier Teile:

- Der erste Teil (Art. 1-3) beschreibt das Ziel und den Geltungsbereich der Verordnung. Außerdem enthält er einige Definitionen (etwa für den Begriff „teilweise“)

sowie die allgemeinen Prinzipien, die bei der Übertragung und Vermietung der genannten Funkfrequenzen anzuwenden sind.

- Der zweite Teil (Art. 4-5) betrifft materielle Fragen, zum Beispiel unter welchen Voraussetzungen das Recht übertragen oder vermietet werden kann, was genau übertragen oder vermietet wird und welche Verpflichtungen jede Partei hat.

- Der dritte Teil (Art. 6-8) legt das Verwaltungsverfahren fest, das bei der Übertragung oder Vermietung des genannten Rechts zu befolgen ist. Außerdem legt er die möglichen Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung fest.

- Der vierte Teil (Art. 9) enthält das Datum des Inkrafttretens der Verordnung.

Bei den Anhängen bestimmt der erste Anhang die Frequenzbereiche und die Dienste, für die die Übertragung und Vermietung der Rechte nach der Verordnung zulässig sind. Der zweite Anhang nennt die notwendigen Dokumente für die teilweise Übertragung des Rechts. ■

Athina Fragkouli

Büro des Europäischen
Datenschutzbeauftragten

● Απόφαση υπ' αριθμόν **39957/1650**, „Μεταβίβαση ή Εκμίσθωση Τμήματος Δικαιώματος Χρήσης Μεμονωμένων Ραδιοσυχνότητων ή Ζωνών Ραδιοσυχνότητων“, φύλλο Εφημερίδας Κυβερνήσεως (ΦΕΚ) **Β 1836/2008 (Entscheidung Nr. 39957/1650, „Teilübertragung des Nutzungsrechts für einzelne Funkfrequenzen oder Funkfrequenzbereiche“**, Amtsblatt r. B 1836/2008), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11565>

EL

HU – Entscheidung des Wettbewerbsrates zu den Bedingungen für die Verbreitung von TV2

Der ungarische Wettbewerbsrat hat im Dezember 2008 eine Entscheidung über die Preispolitik von MTM-SBS gefällt. Dieses Unternehmen, seit 2007 eine Tochter der ProSiebenSat1 Media AG, betreibt den Sender TV2, der einer von zwei nationalen privaten terrestrischen Sendern in Ungarn ist und zu den Sendern mit den höchsten Zuschauerzahlen des Landes zählt. Das Programm des Senders wird überwiegend analog ausgestrahlt, kann aber auch über verschiedene analoge und digitale Netze empfangen werden.

Bis 2006 hatte MTM-SBS den Plattformbetreibern ein Recht auf kostenlose Verbreitung von TV2 eingeräumt. Dann beschloss das Unternehmen allerdings, seine Politik zu ändern und für die Verbreitung von TV2 Gebühren zu erheben.

Die Gründe für diesen Politikwechsel lassen sich auf Veränderungen im Segment der Programmverbreitung des ungarischen Medienmarkts zurückführen. 2006 war eine ganze Reihe neuer Digitalplattformen aufgetaucht, darunter insbesondere DigiTV, ein digitaler Satellitenfernsehdienst (DTH), und einige neue IPTV-Dienste (Internet-Protokoll-Fernsehen). In der Folge verlor das analoge Antennenfernsehen zunehmend an Bedeutung, was auch bei TV2 zu rückläufigen Zuschauerzahlen führte. Die Einführung einer Gebühr für die Programm-

verbreitung war eine Reaktion von MTM-SBS auf diese Marktentwicklung.

Betroffen von dieser Änderung der Preispolitik von MTM-SBS waren in erster Linie alle Neueinsteiger auf dem Markt der Rundfunkverbreitung. Um festzustellen, ob die oben geschilderte Praxis von MTM-SBS eine Diskriminierung dieser Markteinsteiger darstellte, startete die Wettbewerbsbehörde im Januar 2007 eine Untersuchung. Zum Abschluss der Untersuchung kam der Wettbewerbsrat zu folgenden Ergebnissen:

- MTM-SBS ist kein vertikal integrierter Akteur auf dem ungarischen Medienmarkt. Folglich liege es nicht im Interesse des Unternehmens, den Wettbewerb im Segment der Programmverbreitung zu beschränken;

- die von MTM-SBS erhobene Gebühr beträgt rund 2 Prozent des Gesamtumsatzes der betroffenen Distributoren. Dieser Anteil ist, für sich allein betrachtet, nicht bedeutend genug, um eine Verzerrung des Markts zu verursachen;

- das Marktsegment der Programmverbreitung hat sich im Verlauf des Untersuchungszeitraums in hohem Maße weiterentwickelt. Es sind neue Marktteilnehmer in Erscheinung getreten und diese waren in der Lage, in einer vergleichsweise kurzen Zeit deutliche Zuwächse in den Abonnentenzahlen zu erzielen. Es konnten keine Anzeichen für nennenswerte Hindernisse im Hinblick auf den Eintritt in den Markt für Programmverbreitung festgestellt werden.

Der Wettbewerbsrat kam folglich zu dem Ergebnis, dass es in Verbindung mit dem Verhalten von MTM-SBS keine Hinweise auf Marktverzerrungen gibt. ■

Mark Lengyel

Körmendi-Ékes &
Lengyel Consulting

● Entscheidung des Wettbewerbsrates Vj-7/2007/42, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11545>

HU

IT – Italienische Kommunikationsbehörde veröffentlicht erläuternde Mitteilung zu Fernsehwerberichtlinien

In ihrem Beschluss vom 24. September 2008 hat die *Autorità per la Garanzia nelle Comunicazioni* (italieni-

sche Kommunikationsbehörde – AGCOM) eine erläuternde Mitteilung zu verschiedenen Aspekten der Fernsehwerberichtlinien veröffentlicht, die klären soll, nach welchen Kriterien sie bestimmte Richtlinien im Rahmen ihrer Kontroll- und Durchsetzungsbefugnisse anwendet. Schon in der Präambel des Beschlusses wird deutlich,

dass er die Werberichtlinien mit der Interpretation einiger Bestimmungen der Fernsehrichtlinie in Einklang bringen soll, die in der Mitteilung der Europäischen Kommission von 2004 und in ihren Aufforderungsschreiben vom 12. Dezember 2007 und 16. März 2007 dargelegt ist (siehe IRIS 2007-7: 14 and IRIS 2008-5: 14).

Artikel 1 der *Comunicazione interpretativa* befasst sich mit dem Begriff der Eigenwerbung, unter den zwei Arten von Ankündigungen fallen: solche für Sendungen und solche für Nebenprodukte, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind. Während diese Ankündigungen in beiden Fällen in die redaktionelle Verantwortung ihres Senders oder Inhaltenanbieters fallen, ist der Kanal, auf dem sie gesendet werden, nicht von Bedeutung. Diese Bestimmung hat eine gewisse Bedeutung auf dem italienischen Markt, wo die beiden größten Fernsehsender jeweils die redaktionelle Verantwortung für mehr als einen Kanal haben.

Artikel 2 definiert die Begriffe „aus eigenständigen Teilen bestehende Sendungen“ und „eigenständige Teile“ im Hinblick auf die Anwendung der Regelungen über die Einfügung von Werbepausen. Letzterer ist als ein Sendungsteil mit „entsprechender Dauer“ definiert, dessen Inhalt der Zuschauer auch dann genießen kann, wenn er die anderen Sendungsteile nicht gesehen hat. Um dem Zuschauer die Wahrnehmung der Lücke zwischen den eigenständigen Teilen zu erleichtern, müssen die Sender ein entsprechendes visuelles oder akustisches Element einfügen, zum Beispiel Jingles.

Artikel 3 soll die umstrittene Frage klären, wie viele Werbepausen bei der Ausstrahlung von audiovisuellen Werken wie Spiel- und Fernsehfilmen zulässig sind. Die Anwendung der Vorschrift, nach der diese Werke alle 45 Minuten einmal unterbrochen werden dürfen, hat sich nämlich in Italien als schwierig erwiesen, da bestimmte private Sender Filme in zwei unabhängigen Teilen zeigen, sodass die dazwischen gezeigte Werbung nicht nach der 45-Minuten-Regel als Werbeunterbrechung

gezählt wird. In ihrem Aufforderungsschreiben vom 12. Dezember 2007 befand die Kommission, dass diese Praxis keinen Verstoß gegen Werbebestimmungen darstellt, da die beiden Teile des Werks auch bei der Berechnung der Dauer der Sendung als unabhängig betrachtet werden. Nach diesen Vorgaben legt die *Comunicazione interpretativa* fest, dass Filme in zwei oder mehr Teilen ausgestrahlt werden können, sodass die Werbung zwischen diesen Teilen nicht als eine Unterbrechung im Sinne der 45-Minuten-Regelung gilt, sofern die Dauer jedes Teils nicht zur Dauer der anderen Teile gerechnet werden kann, um den Grenzwert von 45 Minuten zu erreichen.

Artikel 4 bezieht sich auf die Einfügung kurzer Werbeunterbrechungen, sogenannter „Minispots“, in Sportsendungen. Diese Regelung sieht vor, dass Werbung nur in Spielunterbrechungen eingefügt werden darf, die der Schiedsrichter nach den offiziellen Regeln des Sports nachspielen lassen muss oder bei denen dies, wenn die Entscheidung im Ermessen des Schiedsrichters liegt, wahrscheinlich ist. Zum ersten Fall führt die *Comunicazione interpretativa* drei Ereignisse auf: Spielerwechsel, Verletzung und Abtransport verletzter Spieler vom Spielfeld. Zum zweiten Fall wird wiederum auf die Richtlinien des italienischen Schiedsrichterverbands verwiesen.

Artikel 5 schließlich betrifft neue Werbetechniken, sogenannte „Overlay-Animationen“ oder „Hintergrundlogos“, bei denen die Hauptsendung von grafischen Elementen überlagert wird. Angesichts der Ähnlichkeiten mit dem sogenannten „Split-Screen“, der in der Mitteilung der Kommission von 2004 behandelt wird, hat die AGCOM diese Art von Werbung den Vorschriften unterworfen, die für letztere gelten. *Overlay-Animationen* sind daher erlaubt, müssen aber die Bestimmungen zur Erkennbarkeit von Werbung, die stündlichen und täglichen Zeitbegrenzungen und den zeitlichen Abstand zu anderen Werbeeinblendungen einhalten. Das italienische Recht sieht hier „in der Regel“ eine werbefreie Zeit von 20 Minuten vor, aber die *Comunicazione interpretativa* besagt ausdrücklich, dass diese Regelung bei *Overlay-Animationen* mit einer gewissen Flexibilität und auf Basis einer Einzelfallbeurteilung gehandhabt werden sollte. ■

Amedeo Arena
Kanzlei Mastroianni
& Universität Neapel,
Juristische Fakultät

● *Delibera n. 211/08/CSP – Comunicazione interpretativa relativa a taluni aspetti della disciplina della pubblicità televisiva (Beschluss Nr. 211/08/CSP – Erläuternde Mitteilung zu einigen Aspekten der Fernsehwerberichtlinien)*, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11562>

IT

LT – Überarbeitete Regeln für die Tätigkeit des Inspektors für journalistische Ethik

Im Oktober 2008 hat eine aus Mitgliedern des *Seimas* (litauisches Parlament) bestehende Arbeitsgruppe den Entwurf für die Novellierung des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen an die Öffentlichkeit vorbereitet. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Regelungen der Aktivitäten des Inspektors für journalistische Ethik. Ziel des Entwurfs ist es, die Funktion des Inspektors für journalistische Ethik, das Verfahren für die Prüfung von Beschwerden sowie Regelungen für die Umsetzung und Veröffentlichung der Entscheidungen des Inspektors zu präzisieren.

Nach den derzeitigen Bestimmungen des Gesetzes

über die Bereitstellung von Informationen an die Öffentlichkeit besteht die Aufgabe des Inspektors darin, Presseveröffentlichungen, audiovisuelle Werke, Radio- und Fernsehprogramme sowie Medien der Informationsgesellschaft und andere Medien auf erotische, pornografische und/oder gewalttätige Inhalte zu prüfen und in Abstimmung mit Experten zu kategorisieren. In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist, dass der Entwurf eine neue Bestimmung vorsieht, nach der Programme, deren Inhalt zu mindestens einem Drittel erotischer, pornografischer oder gewalttätiger Natur ist, in die entsprechende Kategorie einzustufen sind.

Die Änderungen sehen vor, dass der Inspektor das Recht hat, auf eigene Initiative hin Untersuchungen einzuleiten, wenn er Kenntnis von Verstößen gegen

Jurgita Iešmantaitė
Hörfunk- und
Fernsehkommission
Litauens

Bestimmungen bezüglich der Bereitstellung von Informationen an die Öffentlichkeit erhält, auch wenn keine Beschwerden hierzu eingegangen sind. Die geänderte Fassung garantiert dem Inspektor das Recht, Film-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen oder beliebige andere technische Mittel zum Zwecke seiner Untersuchung einzusetzen sowie das Recht auf Herausgabe der für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Informationen sowohl durch die staatlichen Institutionen und Behörden als auch durch die Produzenten öffentlicher Informationen. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf ein klar definiertes Verfahren für die Prüfung von Beschwerden und die Begründung von ablehnenden Bescheiden vor. Im Entwurf werden zudem die verschiedenen Arten von Entscheidungen des Inspektors definiert.

● **Visuomenės informavimo įstatymo 49 ir 50 straipsnių pakeitimo ir papildymo įstatymo projektas (Gesetzentwurf über die Bereitstellung von Informationen an die Öffentlichkeit), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11546>

● **Administracinių teisės pažeidimų kodekso papildymo 187¹³ straipsniu, 224, 259¹ ir 262 straipsnių papildymo įstatymo projektas (Entwurf zur Änderung des Verwaltungsgesetzbuches), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11547>

LT

MT – Verbot der Ausstrahlung von Angaben über Adoptionen

Die Rundfunkbehörde hat 2007 ihre Anforderungen bezüglich der anzuwendenden Standards und Praktiken für die Mitwirkung von gefährdeten Personen an Programmen und Sendungen überarbeitet und in diesem Zusammenhang unter anderem Programme verboten, deren Ziel es war, die Identität der natürlichen Eltern von Kindern, darunter auch von Adoptivkindern, zu ermitteln. Zudem dürfen Sendungen, die sich ganz oder in Teilen mit dem Thema Adoption befassen, erst nach 21.00 Uhr ausgestrahlt werden. Das betrifft ebenfalls die Programmhinweise für Sendungen zum Thema Adoption. Seitdem hat auch der Gesetzgeber diverse Schritte zur Verschärfung des Adoptionsrechts unternommen. So wurde unlängst das Zivilgesetzbuch um Art. 128A ergänzt. Ausgangspunkt hierfür war eine Änderung von Art. 41 des Gesetzes Nr. IV von 2008 mit der Bezeichnung „Adoption Administration Act 2008“ (jetzt Kapitel 495 der Laws of Malta). Nach Art. 128A des Zivilgesetzbuches, der den Rundfunk betrifft, ist es

Kevin Aquilina
Senior Lecturer,
Abteilung für
öffentliches Recht,
Juristische Fakultät,
Universität Malta

● **Artikel 128A des Zivilgesetzbuches, Kapitel 16 der Laws of Malta, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11551>

EN-ML

RO – Dringlichkeitsverordnung novelliert audiovisuelles Gesetz

Durch die am 3. Dezember 2008 in Kraft getretene *Ordonanța de Urgență Nr. 181/2008 pentru modificarea și completarea Legii audiovizualului Nr. 504/2002*

Nach dem derzeit geltenden Gesetz über die Bereitstellung von Informationen an die Öffentlichkeit muss jede Entscheidung des Inspektors in der *Informacinių Pranešimai* (Informationsbeilage) des Staatsanzeigers *Valstybės žinios* sowie auf der Internetseite des Büros des Inspektors veröffentlicht werden. Der Änderungsentwurf legt eine neue Ordnung fest, wonach die Entscheidungen des Inspektors nicht veröffentlicht werden sollten, wenn die Veröffentlichung Menschenrechte und/oder legitime Interessen verletzen könnte. In der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes ist diese Art Ausnahme nicht vorgesehen.

Um die Umsetzung der Entscheidungen des Inspektors sicherzustellen, hat die parlamentarische Arbeitsgruppe darüber hinaus vorgeschlagen, auch das Verwaltungsgesetzbuch zu novellieren. Der Gesetzentwurf orientiert sich eng an den hier beschriebenen Änderungsvorschlägen, wobei die Änderungen des Verwaltungsgesetzbuchs Haftungsfragen bei Nichtbereitstellung von notwendigen Informationen an den Inspektor, bei Verstößen gegen seine Entscheidungen sowie bei anderen Formen der Behinderung der Befugnisse des Inspektors regeln. Der Änderungsentwurf sieht hierfür Geldbußen von EUR 145 bis EUR 580 vor. ■

verboten, ohne schriftliche Genehmigung einer zugelassenen Stelle Werbung, Nachrichten oder anderes Material zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen,

- das auf ein bestimmtes geborenes oder ungeborenes Kind hinweist, unabhängig davon, ob dieses Kind adoptiert wird

- oder ob eine Person die Adoption des Kindes beabsichtigt oder hierfür Vorkehrungen treffen möchte.

Ohne Genehmigung eines Gerichts ist es nicht erlaubt, Informationen über Adoptionsanträge oder laufende Adoptionsverfahren im Radio oder Fernsehen auszustrahlen. Dies gilt insbesondere für den Namen des Antragstellers, den Namen der adoptierten oder zu adoptierenden Person, den Namen des Vaters, der Mutter oder des Vormunds des adoptierten oder zu adoptierenden Kindes, sowie für jegliche Informationen, die zur Identifizierung besagter Personen beitragen könnten.

Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Artikels sind strafbar und werden im Falle einer Verurteilung mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bis maximal sechs Monate oder einer Geldstrafe (*multa*) von mindestens EUR 1.164,69 und höchstens EUR 2.329,37 oder beides geahndet. ■

(Dringlichkeitsverordnung der Regierung zur Abänderung und Vervollständigung des audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002) hat Rumänien als erstes EU-Mitglied die Bestimmungen der EG-Richtlinie 2007/65/EG über audiovisuelle Mediendienste in die nationale Gesetzgebung aufgenommen.

Dies führte zu einer Lockerung der Bestimmungen im Bereich der TV-Werbung, da neue Verfahren wie etwa die Produktplatzierung (*plasarea de produse*), die Nutzung eines „gesplitteten Bildschirms“ für Werbezwecke (*publicitatea pe ecran partajat*) oder aber die virtuelle Werbung (*publicitatea virtuală*) unter bestimmten Voraussetzungen als zusätzliche Werbemodalitäten erlaubt wurden. Die vorgeschriebene Zeitspanne von wenigstens 20 werbefreien Minuten innerhalb der Rundfunkprogramme entfällt. Unterbrechende Werbung bei Fernsehfilmen ist nun alle 30 Minuten (statt wie bisher alle 45 Minuten) zulässig. Allerdings darf die Werbezeit weiterhin 12 Minuten pro Stunde nicht überschreiten. Die Genehmigung der Produktplatzierung bedeutet, dass Fernsehfilme, Unterhaltungsprogramme und Sportübertragungen künftig Firmenartikel zwar zeigen dürfen; allerdings müssen diese Produkte der Programmlogik entsprechen, dürfen nicht ostentativ gezeigt werden und müssen mit akustischen und optischen Warnsignalen, die auf eine Produktplatzierung hinweisen, versehen werden. Diese in Artikel 31 Abs. 2 bis 5 des abgeänderten und vervollständigten audiovisuellen

Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest

• **Ordonanța de urgență Nr. 181/2008 pentru modificarea și completarea Legii audiovizualului Nr. 504/2002 Monitorul Oficial al României, Partea I Nr. 809 din 03/12/2008 (Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 181/2008, veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens, 1. Teil Nr. 809 vom 3. Dezember 2008), abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11550>

• **CNA-Presseerklärung vom 25. November 2008, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11544>

RO

SI – Neue strafrechtlichen Bestimmungen zu Pornografie und Kinderpornografie

Das Parlament der Republik Slowenien hat am 20. Mai 2008 das neue Strafgesetzbuch (*Kazenski zakonik*, KZ-1) verabschiedet, das am 1. November 2008 in Kraft getreten ist. Die neuen Bestimmungen über Pornografie, Kinderpornografie und sexuelle Ausbeutung von Kindern in kommerziellen Sexvorführungen (Art. 176) stellen eine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtsauffassung in diesem Bereich dar.

Die bedeutendste Änderung betrifft die Behandlung des Besitzes von Kinderpornografie. Allein der Besitz ist nun bereits strafbar, eine Absicht zur Herstellung und/oder zum Verkauf des illegalen Materials muss dem Besitzer im Gegensatz zum vorherigen Strafgesetzbuch von 2004 (*Kazenski zakonik*, KZ-UPB1, Art. 187) nicht mehr nachgewiesen werden. Eine weitere Änderung betrifft das Alter der Kinder, die bei einer Straftat der Pornografie ausgesetzt werden. Nach den neuen Bestimmungen ist jeder mit einer Geldstrafe oder Gefängnis zu bestrafen, der ein Kind unter 15 Jahren pornografischen oder anderen sexuellen Inhalten oder einer Sexshow aussetzt (Art. 176 Abs. 1). Im Vergleich zur vorherigen Fassung wurde das Alter der Kinder von 14 auf 15 Jahre angehoben. Es gibt nun auch einen neuen Ansatz in der Einstufung pornografischer Bilder in der Kinderporno-

Renata Šribar
Fakultät für Sozialwissen-
schaften der Universität
Ljubljana und Zentrum
für Medienpolitik am
Friedensinstitut Ljubljana

• **Kazenski zakonik KZ-1 (Strafgesetzbuch (2008)), abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11548>

SL

Gesetzes Nr. 504/2002 enthaltenen Neuregelungen sind allerdings nach Artikel II der Regierungsverordnung Nr. 181/2008 erst auf diejenigen Fernsehprogramme anwendbar, die nach dem 19. Dezember 2009 produziert werden. Im Falle des gesplitteten Bildschirms läuft in einem Segment das eigentliche Programm weiter, während in einem anderen Bildschirmsegment die Werbung ausgestrahlt wird; dabei dürfen der Programmzusammenhang und die Programmidentität durch die Werbung nicht beeinträchtigt werden. Diese Werbeform kann beispielsweise während der Spielunterbrechung innerhalb einer Fußballübertragung eingesetzt werden. Durch die Zulassung virtueller Werbung besteht für die Fernsehanbieter die Möglichkeit, während einer Sportübertragung die Bandenwerbung des Stadions mit Werbung eigener Kunden zu ersetzen, sofern die Organisatoren einverstanden sind.

Laut einer Presseerklärung des *Consiliul Național al Audiovizualului din România* (Landesrat für elektronische Medien – CNA) wurde der Entwurf der Dringlichkeitsverordnung vom CNA gemeinsam mit dem Ministerium für Kultur und Kultus in Rumänien ausgearbeitet. Beratungen darüber fanden schon seit Februar 2008 mit den Vertretern der wichtigsten Rundfunkanstalten sowie mit Vertretern der Gesellschaft statt. Die Verordnung soll nun vom neu gewählten Parlament geprüft und nach der Annahme mit allen noch eventuell von der Legislative durchgeführten Verbesserungen als neues audiovisuelles Gesetz veröffentlicht zu werden. ■

grafie. Da ihre Zahl in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen hat, werden nun neben realen Abbildungen von Kindern auch elektronisch simulierte, aber realistisch aussehende Darstellungen als illegales Material eingestuft. Zudem wird auch die Bekanntgabe der Identität eines in pornografischem Material dargestellten Kindes unter Strafe gestellt (Art. 176 Abs. 3).

Die neuen Bestimmungen sehen folgende Sanktionen vor:

- Aussetzen eines Kindes unter 15 Jahren pornografischen oder anderen sexuellen Inhalten oder einer Sexshow: Geldstrafe oder Gefängnis bis zu zwei Jahren (Art. 176 Abs. 1);
- Ausnutzung von Jugendlichen unter 18 Jahren für die Produktion von pornografischen oder anderen sexuellen Inhalten oder einer Sexshow oder für die wissentliche Anwesenheit von Minderjährigen bei einer Sexshow: Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (Art. 176 Abs. 2);
- Produktion, Verbreitung, Import oder Export von Pornografie oder anderem Sexmaterial, an dem Minderjährige beteiligt sind, oder von elektronisch simulierten, realistisch aussehende Darstellungen, der Besitz solchen Materials oder die Bekanntgabe der Identität von Minderjährigen, die zur Produktion solchen Materials ausgenutzt wurden: Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (Art. 176 Abs. 3);
- Strafen nach Abs. 2 und 3 im Rahmen einer kriminellen Vereinigung: Gefängnis von zwölf Monaten bis zu acht Jahren (Art. 176 Abs. 4). ■

SK – Radiosender wegen umformuliertem Zitat des Innenministers verurteilt

Am 7. Oktober 2004 hat Radio Viva, ehemals Radio Twist, einen Bericht über die offizielle Pressekonferenz des damaligen Innenministers Vladimír Palko gesendet. Die Nachrichtensprecherin zitierte dabei einen Teil eines Berichts des Ministers über eine polizeiliche Untersuchung, in dem über Ermittlungen der Polizei gegen einen slowakischen Richter wegen Betrugs berichtet wurde. Zudem hieß es, dass der slowakische Richter für die Dauer des Verfahrens auf freiem Fuß gelassen würde. Der Richter war allerdings nicht mit vollem Namen genannt worden. Der Satz aus Palkos Bericht wurde von der Sprecherin gekürzt und ohne den Zusatz „Palko zufolge“ vorgelesen.

Jana Markechova
Anwaltskanzlei
Markechova, Bratislava

TR – Musikverwertungsgesellschaften unterzeichnen Vereinbarung mit Rundfunksendern

Die vier größten Musikverwertungsgesellschaften der Türkei, die die Autoren (MESAM & MSG), Plattenproduzenten (MU-YAP) und Interpreten (MUYORBIR) vertreten, haben sich zusammengeschlossen, um mit dem Verband der Fernsehbetreiber eine Copyrightvereinbarung zu schließen. Der Verband vertritt 55 führende Fernsehsender in der Türkei, die zusammen rund 90 Prozent des Fernsehsektors ausmachen.

Diese historische Vereinbarung, die im Oktober 2008 im Beisein des türkischen Kulturministers unterzeichnet wurde, kennzeichnet das Ende eines jahrzehntelangen Rechtsstreits zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Rundfunksendern um die Zahlung von Copyrightgebühren für in der Türkei ausgestrahlte Musik. Nach der jetzigen Vereinbarung zahlen die Fernsehsender pro Jahr rund TRY 20 Mio. (rund EUR 10 Mio.) auf ein gemeinsames Konto der Verwertungsgesellschaften, aus dem die Mitglieder bedient werden. Die Höhe der Copyrightgebühren errechnet sich pro Sender aus der Stundenzahl der pro Tag gesendeten Musik, aus dem Sendegebiet (national, regional oder lokal) und aus der Übertragungstechnik (terrestrisch, Satellit, Kabel oder digital).

Gül Okutan Nilsson
Intellectual Property
Research Center,
Istanbul Bilgi University

TR – Nationale Rundfunkanstalt startet Kanal in kurdischer Sprache

Die *Türkiye Radyo ve Televizyon Kurumu* (türkische Rundfunk- und Fernsehgesellschaft – TRT) hat unlängst die notwendigen Vorbereitungen für den Start eines Senders in kurdischer Sprache abgeschlossen und diesen unter dem Namen TRT 6 in Betrieb genommen. Dies ist der nächste Schritt in der Umsetzung zum einen der angekündigten Schaffung eines Senders, der sein Programm in verschiedenen Sprachen und Dialekten ausstrahlt, sowie zum anderen der jüngsten Änderung des Gesetzes Nr. 2954 vom 11. Juni 2008, wonach die TRT nun berechtigt ist, ein Vollprogramm in anderen Sprachen zu senden (siehe IRIS 2008-8: 19).

Nach einer einwöchigen Testphase hat TRT 6 um 19.00 Uhr am 1. Januar 2009 den offiziellen Sende-

Eda Çataklar
Intellectual Property
Law Research Center,
Istanbul Bilgi University

betrieb aufgenommen. Am 7. Oktober 2008 verurteilte das Bezirksgericht Bratislava den slowakischen Sender Radio Viva zu einer Entschuldigung sowie zu einer Schadensersatzzahlung in Höhe von EUR 30.000 an den slowakischen Richter Jozef Soročín wegen der Berichterstattung über die Betrugsvorwürfe gegen ihn.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das Bezirksgericht Bratislava die Formulierung der Nachrichtensprecherin in einem Tatsachenbericht als „missbräuchliche und wahrheitsverzerrende Verletzung der Ehre und Würde von Jozef Soročín“ bewertet hatte.

Letztes nationales Rechtsmittel für Radio Viva ist nun eine Berufung vor dem Verfassungsgericht. Der Sender hat bereits angekündigt, gegebenenfalls bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gehen zu wollen. ■

Eine ähnliche Vereinbarung wurde mit der Verwertungsgesellschaft der türkischen Hörfunk- und Fernsehsender geschlossen, die 704 regionale oder lokale Radio- und Fernsehstationen vertritt. Die unterzeichnenden Radio- und Fernsehstationen erhalten Zugang zum digitalen Musikarchiv der vier Musikverwertungsgesellschaften, das rund 100.000 Musikstücke umfasst.

Diese Vereinbarungen folgen einer Rahmenvereinbarung, die im März 2008 zwischen den gleichen vier Verwertungsgesellschaften und dem Verband der türkischen Hotelunternehmen, einer Organisation, in der sich verschiedene Hotelvereinigungen zusammengeschlossen haben, unterzeichnet wurde. In dieser Vereinbarung wurde vom Verband zugesagt, eine bestimmte Mindestanzahl an Hotels mit mindestens 150.000 Betten zur Zahlung der mit dem Verband ausgehandelten Gebühr auf das gemeinsame Konto der Verwertungsgesellschaften zu verpflichten. Die Höhe der Gebühr für Hotels richtet sich nach der Anzahl der Zimmer, der Größe der gemeinsam genutzten Bereiche und der Anzahl der Sterne des Hotels.

Mit diesen Vereinbarungen scheinen die Musikverwertungsgesellschaften eine zufriedenstellende Lösung für das Problem der Eintreibung von Copyrightgebühren von Hotels und Fernsehsendern gefunden zu haben. ■

betrieb aufgenommen. An der Feier zum Sendestart nahmen etliche Minister und Parlamentsabgeordnete teil und in der ersten Sendung von TRT 6 wurden die Glückwünsche des Präsidenten und des Premierministers der Türkei ausgestrahlt. Mit ihren Glückwünschen haben sie die Bedeutung dieses Kanals für die kulturelle Vielfalt und soziale Integrität sowie für die Stärkung der türkischen Einheit und Demokratie hervorgehoben. Der Premierminister hat zudem darauf hingewiesen, dass TRT 6 sein Programm zunächst im Kurmandschidialekt ausstrahlen wird und dass mit der Entwicklung des Senders weitere kurdische Dialekte folgen sollen.

Der Generaldirektor der TRT hat erklärt, dass TRT 6 nur der erste mehrsprachige Kanal sei und dass die TRT ihre Aktivitäten in dieser Richtung fortsetzen werde und für 2009 neue Sender auf Arabisch, Farsi und Englisch plane. ■



Schlüsselfragen dieser IRIS Spezial:

- Zeigt der Markt für Internetsuchdienstleistungen Anzeichen eines natürlichen Angebotsmonopols?
- Welche möglichen Gefahren gehen von Suchmaschinen aus?
- Welche Funktion haben Metadaten und wie sind sie juristisch zu bewerten?
- Wie wägt man zwischen freiem Informationsfluss und Schutz der Privatsphäre ab?
- Was bedeutet die exklusive Stellung von Suchmaschinen für die Meinungsfreiheit?
- Welche Relevanz hat der EG-Regelungsrahmen (Rahmenrichtlinie für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, Universaldienstrichtlinie, Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) für die Suchdienstleistungen?
- Welche Erfahrung gibt es mit Selbst- und Co-Regulierung an Stelle von staatlicher Regulierung?
- Besteht Regulierungsbedarf?

VERÖFFENTLICHUNGEN

Duvvuri, S. A.,
Öffentliche Filmförderung in Deutschland: Versuch einer ökonomischen Erfolgs- und Legitimationsbeurteilung
DE, München
2007, Fischer
ISBN 978-3889274236

Schwarze, Prof. Dr. J., Becker, U.,
Hatje, A., Schoo, J.,
EU-Kommentar
DE, Baden Baden
2008, Nomos
ISBN 978-3-8329-2847-6

Wölbart, Ch.,
Plattformbetreiber im digitalen Fernsehen: wirtschaftliche und medienpolitische Herausforderungen
2009, VDM Verlag Dr. Müller
ISBN 978-3639111835

Strowel, A.,
Google et les nouveaux services en ligne Impact sur l'économie du contenu et questions de propriété intellectuelle
BE : Louvain-la-Neuve
2009, Larcier
ISBN 9782804430757

Huet, J.,
Code de la communication 2009
FR, Paris
2009, Dalloz
ISBN-13: 978-2247078271

Brison, F.,
La loi belge sur le droit d'auteur
BE : Louvain-la-Neuve
2009, Larcier
ISBN 978-2-80443091-7

Carey, P.,
Media Law
GB, London
2007, Sweet & Maxwell; 4 edition
ISBN 978-1847030160

Keller, P.,
Liberal Democracy and the New Media
GB, Oxford
2009, OUP
ISBN 978-0198268550

MacDonald, J., Crail, R., Jones, C.,
The Law of Freedom of Information
GB, Oxford
2009, OUP
ISBN 978-0199544356

KALENDER

EU XXL Forum
3. – 8. März 2009
Veranstalter: EU XXL
Ort: Krems an der Donau
Information & Anmeldung:
Tel.: +43 1 408 11 40
Fax.: +43 1 408 11 40 20
E-mail: office@eu-xxl.at
http://www.eu-xxl.at/

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders-obs@coe.int
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.